

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 12

München, den 31. August 2017

72. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwirtschaft	
19.07.2017	2004-F Änderung der Mobilitätsprämienrichtlinie - Az. 53-L 9325-1/335 -	331
	Beihilfen	
02.08.2017	2030.8.3-F Achte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-9/45 -	332
	Landespersonalausschuss	
09.08.2017	2030.11-F Zwölfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310-1/22 -	333
	Organisation der Steuerverwaltung	
17.08.2017	601-F Änderung der Bekanntmachung über die Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter - Az. 35-O 2120-1/1 -	334
	Bayerische regionale Förderprogramme	
04.08.2017	7072.1-F Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa) - Az. 58-L 9198-1/149 -	339

Tarifrecht

30.07.2017	Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-1/38 -	342
30.07.2017	Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2518 1/21 -	404
14.08.2017	Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25-P 2600-2/23 -	407

Versorgung

09.08.2017	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2016 – Bayerischer Pensionsfonds –	412
------------	---	-----

Stellenausschreibung

	Ausschreibung einer Richterstelle	440
--	---	-----

Personalwirtschaft

2004-F

Änderung der Mobilitätsprämienrichtlinie

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Juli 2017, Az. 53-L 9325-1/335

§ 1

Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Mobilitätsprämienrichtlinie (MoPrR) vom 11. Juli 2016 (FMBl. S. 172) wird wie folgt gefasst:

„1. Leistungsvoraussetzungen

1.1 Beamten und Beamtinnen sowie Tarifbeschäftigten (Bediensteten) des Freistaates Bayern wird eine Mobilitätsprämie unter folgenden, kumulativ geltenden Voraussetzungen gewährt:

- ¹Ihre bisherige Dienststelle wird ganz oder teilweise im Rahmen der „Heimatstrategie“ (Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ und „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“) verlagert. ²Bei einer teilweisen Verlagerung kommt es nicht darauf an, dass der konkrete Dienstposten verlagert wird.
- ¹Sie wechseln im Zuge dessen auf Dauer von ihrem bisherigen Dienstort an den im Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ oder im „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“ genannten Zielort oder an den Dienstort einer im Rahmen der Konzepte neu geschaffenen Dienststelle. ²Ein Wechsel auf Dauer liegt vor, wenn die Zuteilung weder befristet noch bedingt ausgesprochen wird noch lediglich vorübergehen-

den Charakter hat. ³Ein Wechsel im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses steht einem Wechsel auf Dauer gleich, wenn das befristete in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übergeht.

1.2 Folgende Bedienstete können demnach keine Mobilitätsprämie erhalten:

- Bedienstete, die ihren Dienstort an einen der neuen Zielorte verlegen, deren Dienststelle aber nicht von Verlagerungen im Sinn der Konzepte betroffen ist.
- Bedienstete, die einer zu verlagernden Dienststelle angehören, jedoch an einen anderen als den im Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ oder im „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“ vorgesehenen Zielort wechseln, es sei denn, es handelt sich um den Dienstort einer im Rahmen des Konzeptes neu geschaffenen Dienststelle.
- Bedienstete, die für eine Verwendung an einer im Rahmen der Konzepte verlagerten bzw. neu geschaffenen Dienststelle am Zielort neu eingestellt werden.
- Bedienstete, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder sich im Vorbereitungsdienst befinden.
- ¹Bedienstete, die an den Zielort wechseln, wenn die Verlagerung bereits abgeschlossen ist. ²Die Verlagerung ist abgeschlossen, wenn das im Behördenverlagerungskonzept vorgesehene Personalsoll erstmalig erreicht ist, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2025.“

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Beihilfen

2030.8.3-F

**Achte Änderung
der Bekanntmachung über die
Ergänzenden Bestimmungen
zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 2. August 2017, Az. 25-P 1820-9/45

§ 1

Abschnitt 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl. S. 358, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2017 (FMBl. S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Endgehalt der Besoldungsgruppe A 9

Der Grenzbetrag auf der Basis des Endgrundgehalts der BesGr. A 9 zur Festlegung der maßgebenden Höhe des Eigenbehalts bei stationärer Unterbringung (vergleiche Zu Absatz 3 Nr. 2 der VV zu § 36 BayBhV) beträgt für Aufwendungen,

- die ab dem 1. September 2017 entstehen 3 471,69 €,
- die ab dem 1. Januar 2018 entstehen 3 553,28 €.“

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

§ 2

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung vom 26. Juli 2007 (FMBl. S. 291, StAnz. Nr. 32), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. August 2015 (FMBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts A. wird gestrichen.
2. Abschnitte B. und C. werden aufgehoben.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Zwölfte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 9. August 2017, Az. L 2 A 0310-1/22

§ 1

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. Januar 2017 (FMBl. S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2.2.11 wird folgende Nr. 2.2.12 eingefügt:
„2.2.12 bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin der BesGr A 14
die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und mit erhöhter Amtszulage²;“.
2. Die bisherigen Nrn. 2.2.12 bis 2.2.16 werden die Nrn. 2.2.13 bis 2.2.17.
3. Nr. 2.3.1 wird wie folgt gefasst:
„2.3.1 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin der BesGr A 14 oder zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin der BesGr A 14
die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage;“.
4. Nr. 2.4.1 wird wie folgt gefasst:
„2.4.1 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 13 zum Seminarrektor oder zur Seminarrektorin (BesGr A 14), zum Institutsrektor oder zur Institutsrektorin (BesGr A 14) oder zum Beratungsrektor oder zur Beratungsrektorin (BesGr A 14)
die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage;“.
5. In Nr. 2.4.2 wird am Ende vor der Angabe „A 14;“ die Angabe „der BesGr“ eingefügt.
6. In Nr. 2.4.3 wird am Ende vor den Wörtern „A 14 mit Amtszulage;“ die Angabe „der BesGr“ eingefügt.
7. In Nr. 2.4.4 wird am Ende vor der Angabe „A 15;“ die Angabe „der BesGr“ eingefügt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 2017 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Organisation der Steuerverwaltung

601-F

Änderung der Bekanntmachung über die Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 17. August 2017, Az. 35-O 2120-1/1

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) und die Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) vom 10. Februar 2011 (FMBl. S. 130), die durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2015 (FMBl. S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Geschäftsordnung für die Finanzämter mit ergänzenden Bestimmungen (FAGOBek)“.
2. Der Nr. 3.2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Generelle abweichende Festlegungen zum Geschäftsgang, die ausschließlich elektronisch übermittelte Eingänge betreffen, können durch übergeordnete Behörden getroffen werden.“
3. In den Anlagen 1 bis 4 werden in den Kopfzeilen jeweils die Wörter „der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO“ durch die Wörter „der Ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 4 der FAGOBek“ ersetzt.
4. Die Anlage 5 (Geschäftsordnung für das Finanzamt München – FAMGO) wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.

§ 2

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 28. März 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Anlage
Anlage 5
der Ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 1.1
der FAGOBek

**Geschäftsordnung für das Finanzamt München
(FAMGO)**

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

1.2 Ergänzende Bestimmungen

2 Aufbau und Gliederung

2.1 Gliederung des Finanzamts München

2.2 Gliederung der Zentralabteilung

2.3 Gliederung der Abteilungen

2.4 Leitung des Finanzamts München

2.5 Abteilungsleitung

2.6 Vertretungsregelungen in der Leitungsebene
des Finanzamts München

3 Geschäftsgang

3.1 Behandlung der Eingänge bei den zuständigen
Stellen

3.2 Vorlage an die Leitung des Finanzamts München

3.3 Vorlage an die Abteilungsleitung

3.4 Sicht- und Geschäftsgangsvermerke

3.5 Rücksprachen

3.6 Zeichnungsregelung auf Entwürfen

4 Zeichnungsvorbehalte, Unterrichtungspflicht

4.1 Zeichnungsvorbehalte

4.2 Unterrichtung der Leitung des Finanzamts München
durch die Abteilungsleitung

5 Personalangelegenheiten

5.1 Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung

5.2 Dienstreisen, Dienstgänge

5.3 Dienstausschreibung

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung
Für das Finanzamt München gilt ergänzend zum
Gleichlautenden Erlass zur Neufassung der Ge-
schäftsordnung für die Finanzämter (FAGO 2010),
den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen
(FAGOBek) sowie zur Allgemeinen Geschäftsord-
nung (AGO) die nachstehende Geschäftsordnung
(FAMGO).

1.2 Ergänzende Bestimmungen

1.2.1 Das Finanzamt München kann mit Zustimmung des
Landesamts für Steuern für seinen Geschäftsbereich
ergänzende Bestimmungen zur FAMGO erlassen.

1.2.2 Mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des
Finanzamts München können die Abteilungsleiter-
innen und Abteilungsleiter für ihren Bereich weitere
Ausführungsbestimmungen erlassen.

2 Aufbau und Gliederung

2.1 Gliederung des Finanzamts München
Das Finanzamt München gliedert sich in eine Zen-
tralabteilung und mehrere Abteilungen.

2.2 Gliederung der Zentralabteilung

2.2.1 Die Zentralabteilung gliedert sich in Sachgebie-
te und wird von der Leiterin oder dem Leiter des
Finanzamts München geführt.

2.2.2 ¹Die Sachgebiete der Zentralabteilung werden von
Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleitern geführt.
²Sie handeln im Auftrag der Leiterin oder des Lei-
ters des Finanzamts München und sind insoweit
weisungsbefugt.

2.3 Gliederung der Abteilungen

2.3.1 ¹Die Abteilungen sind gegliedert in jeweils eine Ge-
schäftsstelle und Sachgebiete, die mehrere Arbeits-
gebiete umfassen. ²Mehrere Sachgebiete können zu
einem Aufgabenbereich zusammengefasst werden.
³Die ausgelagerten Bearbeitungsstellen sind einer
Abteilung zugeordnet.

2.3.2 ¹Die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen
sind der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungslei-
ter unmittelbar zugeordnet und werden von einer
Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstel-
lenleiter geführt. ²Die Sachgebiete werden von Sach-
gebietsleiterinnen oder Sachgebietsleitern geführt.

2.4 Leitung des Finanzamts München

2.4.1 ¹Das Finanzamt München ist das Finanzamt für die
Landeshauptstadt und den Landkreis München. ²Es
untersteht unmittelbar dem Landesamt für Steuern
und mittelbar dem Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat. ³Das Finanzamt
München wird von einer Leiterin oder einem Leiter
des Finanzamts geführt; diese oder dieser ist Dienst-
vorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des
Finanzamts München.

2.4.2 ¹Die Leitung des Finanzamts leitet die Behörde und
vertritt sie nach außen. ²Sie trägt die Verantwortung
für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche
Erfüllung der Aufgaben des Finanzamts (Fach- und
Dienstaufsicht). ³Hierzu nutzt sie die vorhandenen
Steuerungs- und Führungsinstrumente einschließ-
lich der Zentralabteilung.

2.4.3 Zu den wesentlichen Aufgaben der Leitung gehören
insbesondere:

- Gesamtsteuerung und strategische Ausrichtung
des Finanzamts München
- Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsanwen-
dung und einheitlicher Standards innerhalb des
Finanzamts München und Überwachung des ge-
samten Dienstbetriebs
- Personalangelegenheiten der Führungskräfte des
Finanzamts München (Sachgebietsleiterinnen/
Sachgebietsleiter, Bearbeitungsstellenleiterinnen
/Bearbeitungsstellenleiter, Geschäftsstellenleiter-
innen/Geschäftsstellenleiter)
- ¹Sie teilt die Beschäftigten den einzelnen Abtei-
lungen des Finanzamts zu. ²Die tarifrechtlichen
Bestimmungen sind zu beachten.
- Sie beurteilt – als Leitung der Behörde gemäß
Art. 60 LbG – die Beschäftigten nach Maßgabe
der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Sie sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen
und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften
über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von
Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugend-
arbeitsschutz, die Inklusion von Menschen mit
Behinderung und den Datenschutz.
- Sie ist nach Maßgabe des Personalvertretungs-
rechts Gesprächspartnerin der Personalvertretung
und arbeitet mit dieser vertrauensvoll zusammen.

- Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern durch und unterrichtet die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter laufend über alle wesentlichen Vorgänge.
- Sie ist zuständig für Auskünfte mit Öffentlichkeitswirkung nach Nr. 3.4.2 Abs. 3 FAGO 2010.
- Sie berichtet der übergeordneten Behörde in Fällen von abteilungsübergreifender Bedeutung und über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung.
- Sie bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Behörden und hält gemeinsam mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Kontakt mit Wirtschafts- und Berufsvertretungen.
- Sie leitet die Zentralabteilung und ist zuständig für die Fortentwicklung und Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation im Finanzamt München.

2.5 Abteilungsleitung

2.5.1 ¹Die Abteilungen werden von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern geführt. ²Diese werden vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestellt.

2.5.2 Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter führen die Angelegenheiten ihrer Abteilungen in eigener Verantwortung und üben die Fach- und Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Abteilung – soweit sie nicht der Leitung des Finanzamts München vorbehalten ist – aus.

2.5.3 ¹Die Abteilungsleitung ist für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Abteilung verantwortlich. ²Sie unterstützt die Leitung des Finanzamts bei der Wahrnehmung der fachlichen, organisatorischen und personellen Aufgaben. ³Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung gehört insbesondere:

- Abteilungsinterner Personaleinsatz sowie sonstige organisatorische und personelle (abteilungsinterne) Aufgaben einschließlich der Dienstaufsicht im Auftrag der Leitung des Finanzamts (Nr. 2.3 Abs. 1 FAGO 2010);
- die Ausübung der Fachaufsicht (im Auftrag der Leitung des Finanzamts), insbesondere die Ausübung der für die Leiterin oder den Leiter des Finanzamts nach den Vorschriften über das Zeichnungsrecht in den Finanzämtern zustehenden abschließenden Zeichnungsbefugnisse¹.

2.5.4 Die Abteilungsleitung

- sorgt in den jeweiligen Abteilungen für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Inklusion von Menschen mit Behinderung und den Datenschutz,
- führt in der jeweiligen Abteilung regelmäßig Besprechungen mit den Aufgabenbereichsleiterinnen und Aufgabenbereichsleitern, Hauptsachgebietsleiterinnen und Hauptsachgebietsleitern und Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleitern durch,

- berichtet der Leitung des Finanzamts über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung und
- ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartner der Personalvertretung und arbeitet mit ihr vertrauensvoll zusammen.

2.5.5 ¹Die Abteilungsleitung kann ihrer ständigen Vertretung oder einer anderen Sachgebietsleiterin oder einem anderen Sachgebietsleiter die Wahrnehmung bestimmter Teile ihres Aufgabenbereichs übertragen. ²Zur Übertragung kommen insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

- Kurzfristige Regelungen im Sinne der Nr. 2.2 Abs. 3 Nr. 2 FAGO 2010 (Personaleinsatz bis zu zehn Arbeitstagen);
- Aufgaben nach Nr. 2.2 Abs. 3 Nr. 4, 6, 8 und 9 FAGO 2010;
- Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsstelle (Nr. 2.2 Abs. 4 FAGO 2010), soweit es sich um einfache oder regelmäßig wiederkehrende Vorgänge handelt, zum Beispiel Genehmigung von Anträgen auf Erholungsurlaub und auf Freistellung von der Arbeit.

³Die Übertragung der Aufgaben nach Nr. 2.2 Abs. 3 Nr. 4 und 9 und nach Nr. 3.4.2 Abs. 3 FAGO 2010 braucht nicht auf den Aufgabenbereich beschränkt werden; diese Aufgaben können auch für die ganze Abteilung übertragen werden.

⁴Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben für einzelne Stellen oder Sachgebiete der Abteilung (Aufgabenbereich) kann einer Sachgebietsleiterin oder einem Sachgebietsleiter übertragen werden, wenn in der Abteilung nach dem Zuteilungssoll im Dienstzweig Allgemeine Steuerverwaltung mehr als 200 Arbeitskräfte einzusetzen sind oder – unabhängig vom Zuteilungssoll – Aufgaben auf Hauptsachgebietsleiterinnen und Hauptsachgebietsleiter für Betriebsprüfung und für Steuerfahndung übertragen sind.

⁵Die Übertragung von Aufgaben der Abteilungsleitung kann sich auf einzelne Sachgebietsleiterinnen oder auf einzelne Sachgebietsleiter beschränken; sie kann auch die Aufteilung der gesamten Abteilung in Aufgabenbereiche umfassen. ⁶Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt durch die Leitung des Finanzamts München und bedarf der Zustimmung des Landesamts für Steuern.

2.6 Vertretungsregelungen in der Leitungsebene des Finanzamts München

2.6.1 ¹Die Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Finanzamts München obliegt der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter. ²Die Vertretung wird vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestellt und ist zugleich leitende Person einer Abteilung.

³Sie oder er ist durch die Zentralabteilung über grundlegende Vorgänge des Finanzamts auf dem Laufenden zu halten. ⁴Die Leiterin oder der Leiter des Finanzamts bestimmt für die Leitung des Finanzamts München mit Zustimmung des Landesamts für Steuern die Vertretung der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters.

¹ Vergleiche Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 4 der FAGO 2010

2.6.2 Die Vertretung der jeweiligen leitenden Person einer Abteilung wird auf Vorschlag des Landesamts für Steuern vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestellt.

3 Geschäftsgang

3.1 Behandlung der Eingänge bei den zuständigen Stellen

3.1.1 Eingänge sind geordnet über die Abteilungsleitung und Sachgebietsleitung dem zuständigen Arbeitsgebiet zuzuleiten, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

3.1.2 ¹Die Abteilungsleitung kann auf die Vorlage bestimmter Eingänge verzichten. ²Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, sind formularmäßige Schreiben (zum Beispiel Steuererklärungen) unmittelbar den Arbeitsgebieten zuzuleiten. ³Soweit Aufgaben der Leitung des Finanzamts München nach Nr. 2.2 Abs. 5 FAGO 2010 auf die ständige Vertretung oder auf einzelne Sachgebietsleiterinnen oder Sachgebietsleiter übertragen worden sind, werden die jeweiligen Eingänge diesen vorgelegt. ⁴Auf die Vorlage bestimmter Eingänge kann verzichtet werden.

3.2 Vorlage an die Leitung des Finanzamts München

Der Leitung des Finanzamts sind vorzulegen

- a) Schreiben von Obersten Dienstbehörden;
- b) Schreiben des Bayerischen Obersten Rechnungshofes;
- c) Vorgänge von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung;
- d) Vorgänge von erheblicher finanzieller Tragweite;
- e) Vorgänge, deren Vorlage von ihr/ihm oder einer Sachgebietsleiterin/einem Sachgebietsleiter der Zentralabteilung angeordnet worden ist;
- f) Schreiben an die Zentralabteilung, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3.3 Vorlage an die Abteilungsleitung

Der jeweiligen Abteilungsleitung für ihren Zuständigkeitsbereich sind vorzulegen

- a) Eingänge von obersten Dienstbehörden, soweit sie nicht der Leitung des Finanzamts München vorzulegen sind;
- b) Schreiben der Leitung des Finanzamts München und der Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter der Zentralabteilung;
- c) Eingänge, deren Vorlage sich die Abteilungsleitung vorbehalten hat;
- d) Schreiben, die unmittelbar an diese gerichtet sind;
- e) Vorgänge, die in ihre Zuständigkeit fallen und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgehen;
- f) Vorgänge, deren Vorlage sie angeordnet haben.

3.4 Sicht- und Geschäftsgangsvermerke

¹Für Sicht- und Geschäftsgangsvermerke werden folgende Farben verwendet:

- a) Leiterin oder Leiter des Finanzamts München: grün,
- b) Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter: rot,
- c) Sachgebietsleiterin oder Sachgebietsleiter: blau,
- d) Alle übrigen Bearbeiterinnen oder Bearbeiter: braun oder schwarz.

²Die Vertretung zeichnet im Vertretungsfall mit der Farbe der zu Vertretenden/des zu Vertretenden.

3.5 Rücksprachen

3.5.1 Rücksprachen, welche die Leiterin oder der Leiter des Finanzamts München anordnet, sind grundsätzlich von den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern wahrzunehmen.

3.5.2 Rücksprachen, die von der Abteilungsleitung wahrzunehmen sind, können von dieser auf die Sachgebietsleitung delegiert werden. Diese hat die Abteilungsleitung über das Ergebnis der Rücksprachen zu unterrichten.

3.5.3 Soweit Rücksprachen telefonisch oder auf elektronischem Wege wahrgenommen werden, hat die Bedienstete oder der Bedienstete einen Erledigungsvermerk mit Datumsangabe anzubringen und das Ergebnis stichwortartig festzuhalten.

3.5.4 ¹Sonstige Rücksprachen sind unabhängig vom Anordnenden unverzüglich in der Regel durch die nächste Leitungsebene wahrzunehmen. ²Erfolgt die Erledigung durch einen Dritten, ist diese über das Ergebnis der Rücksprache zu unterrichten.

3.6 Zeichnungsregelung auf Entwürfen

3.6.1 Vorgänge, die von der Entwurfsverfasserin oder vom Entwurfverfasser nicht selbst unterschrieben werden, sind von dieser/diesem abzuzeichnen.

3.6.2 ¹Erfolgt die abschließende Zeichnung durch die Leiterin oder durch den Leiter des Finanzamts München, so erfolgt eine Zeichnung auch durch die zuständige Abteilungsleitung, die zuständige Sachgebietsleitung und durch die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter. ²Eine weitere Mitzeichnung erfolgt in der Regel nicht.

4 Zeichnungsvorbehalte, Unterrichtungspflicht

4.1 Zeichnungsvorbehalte

4.1.1 Die Leitung des Finanzamts München zeichnet abschließend

- a) alle Schreiben an oberste Dienstbehörden, die über den bloßen Vollzug von Aufgaben hinausgehen;
- b) Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite;
- c) Schreiben an Europa-, Bundestags-, Landtagsabgeordnete oder an andere wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens;
- d) Schreiben in wichtigen persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des Finanzamts München;
- e) Urkunden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten und Schreiben an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Finanzamts München, soweit das Grundverhältnis berührt ist;
- f) Schreiben in Presse-, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten;
- g) Haushaltsbeiträge und Mittelanforderungen;
- h) Verträge mit erheblicher finanzieller Tragweite;
- i) Schreiben, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

- 4.1.2 Die jeweilige Abteilungsleitung für ihren Zuständigkeitsbereich zeichnet abschließend
- a) Vorlagen an die Leitung des Finanzamts München;
 - b) Vorgänge gemäß Nr. 4.1.1, soweit die Leitung des Finanzamts diese im Einzelfall oder für eine Vielzahl von Einzelfällen überträgt.
- 4.1.3 Im Übrigen richten sich die Bestimmungen über das Zeichnungsrecht nach den Anlagen 1 bis 4 der Ergänzenden Bestimmungen zu Nr. 4 der FAGOBek, wobei vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Geschäftsordnung die Zeichnungsbefugnisse für die Leiterin oder den Leiter des Finanzamts (Anlage 1) im Finanzamt München den jeweiligen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern zugewiesen werden.
- 4.2 Unterrichtung der Leitung des Finanzamts München durch die Abteilungsleitung
- 4.2.1 Die Abteilungsleitung unterrichtet die Leitung des Finanzamts München über
- a) Fachanfragen, die von übergeordneten Behörden unmittelbar an die Abteilungen gerichtet werden und deren Beantwortung;
 - b) Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, soweit diese von den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern unmittelbar beantwortet werden;
 - c) Auskünfte von grundsätzlicher Bedeutung.
- 4.2.2 Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch Übersendung eines Abdrucks des Vorgangs.
- 4.2.3 In Zweifelsfällen stimmt sich die Abteilungsleitung mit der Leitung des Finanzamts München ab, ob eine unmittelbare Erledigung durch die Abteilung oder eine Abgabe an die Zentralabteilung erfolgen soll.

5 Personalangelegenheiten

- 5.1 Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung
- ¹Über Anträge der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter auf Urlaub oder Dienstbefreiung entscheidet die Leitung des Finanzamts München. ²Im Übrigen erfolgt die Bewilligung durch die Abteilungsleitung. ³Diese kann die Ausübung ihrer Befugnis auf die Sachgebietsleitung, für Anwärterinnen und Anwärter auf die Ausbildungsleitung übertragen.
- 5.2 Dienstreisen, Dienstgänge
- 5.2.1 ¹Die Genehmigung für Dienst- und Fortbildungstreisen für Beschäftigte der Zentralabteilung und für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter ist der Leitung des Finanzamts München vorbehalten. ²Für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden durch die Leitung des Finanzamts München generelle Berechtigungen für die Dienstreisen gewährt; Einzelheiten hierzu sind einer gesonderten Verfügung vorbehalten.
- 5.2.2 Im Übrigen erteilt die Reisegenehmigungen die Abteilungsleitung.
- 5.3 Dienstausweise
- Dienstausweise werden auf Antrag durch die Zentralabteilung ausgestellt, wenn dafür eine dienstliche Notwendigkeit besteht.

Bayerische regionale Förderprogramme

7072.1-F

Richtlinie zur Förderung Regionaler Initiativen im Freistaat Bayern für Zukunftsprojekte der Landesentwicklung (Förderrichtlinie Landesentwicklung – FöRLa)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 4. August 2017, Az. 58-L 9198-1/149

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für die Umsetzung von Projekten in Zukunftsthemen der Landesentwicklung durch Regionalmanagements, Regionalmarketing und Konversionsmanagements (Regionale Initiativen) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. ²Für die Zuwendungen gelten insbesondere die Vorschriften der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie die zum Bestandteil der Förderbescheide zu erklärenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁴Die nach Haushaltsjahren zugewiesenen Fördermittel unterliegen der Jährlichkeit.

1. Zweck der Zuwendung

¹Durch die Zuwendungen sollen gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung) gefördert und gesichert werden.

²Im Einzelnen sollen die Zuwendungen dazu beitragen,

- die räumliche Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken,
- die Entwicklungschancen der Teilräume durch Kooperation, Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit zu nutzen und zu verbessern,
- die Eigeninitiative der regionalen Akteure zur Entwicklung von innovativen, maßgeschneiderten Lösungen für gemeinsame Zukunftsfragen, insb. für die Herausforderungen durch den demografischen Wandel, vor Ort zu unterstützen,
- nachhaltige, von den regionalen Partnern mitgetragene Projekte zu etablieren,
- die sozioökonomischen Auswirkungen des Konversionsprozesses der Bundeswehr und der US-Streitkräfte für die Regionen auszugleichen.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Richtlinie wird die Vorbereitung und Durchführung von neuen, regionalen Projekten in folgenden zentralen Zukunftsthemen der Landesentwicklung gefördert:

- Demografischer Wandel,
- Wettbewerbsfähigkeit,
- Siedlungsentwicklung,
- Regionale Identität,
- Klimawandel.

3. Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die rechtsfähigen öffentlichen oder privatrechtlichen Träger von in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) eingerichteten Regionalen Initiativen im Freistaat Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Übereinstimmung der Projekte mit den Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und den einschlägigen Regionalplänen,
- Übereinstimmung der Projekte mit vorhandenen regionalen Entwicklungsstrategien,
- Abstimmung der Projekte mit vorhandenen Entwicklungsinitiativen,
- Beitrag der Projekte zu einer querschnittsorientierten Regionalentwicklung,
- Leitung der Projekte durch die Regionale Initiative,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen je Projekt mehr als 10 000 € und je Antrag mehr als 25 000 €,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- Vorliegen eines Evaluationskonzepts für jeden Bewilligungszeitraum,
- vor der Antragstellung Durchführung eines Beratungsgesprächs mit Vertretern der Servicestelle Bayern Regional des Staatsministeriums und dem/der zuständigen „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ bei den Regierungen, sowie
- Antragstellung unter Verwendung der Mustergliederung; das Formular kann unter www.landesentwicklung-bayern.de/rm bezogen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nachfolgende Ausgaben, die für die Vorbereitung und Umsetzung der geförderten Projekte in dem Bewilligungszeitraum erforderlich sind:

- ¹Personalausgaben für Regionalmanager/Regionalmanagerinnen und Konversionsmanager/Konversionsmanagerinnen sowie weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Assistenz, Sachbearbeitung, geringfügig Beschäftigte) in Höhe der vergleichbaren TV-L Entgeltgruppe. ²Eine Besserstellung im Sinne einer Vergütung von mehr als 20 % über dem vergleichbaren TV-L Bruttogehalt führt zu einer Förderschädlichkeit der Personalausgaben. ³Vergütungen nach TVöD erfahren einen pauschalen Abzug in Höhe von 5 %.

- ⁴Zuwendungsfähig sind das Bruttoentgelt samt Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige tarifvertraglich oder kraft betrieblicher Übung zustehende Gratifikationen.
- ⁵Personal, das nur zum Teil für ein gefördertes Projekt tätig ist, erbringt den Nachweis der projektbezogenen Tätigkeit durch Stundenlisten.
- Fahrt- und Übernachtungsausgaben entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG).
 - Ausgaben für Bewirtung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen in angemessenem Umfang.
 - Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang.
 - Ausgaben für Dienstleistungen durch Dritte zu marktüblichen Preisen.
- 5.3 Höhe der Förderung
- 5.3.1 Der Basisfördersatz beträgt 50 % der unter Nr. 5.2 aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.2 Der Basisfördersatz erhöht sich kumulativ wie folgt:
- 10 Prozentpunkte, sofern sich der räumliche Wirkungskreis der Regionalen Initiative mehrheitlich im ländlichen Raum befindet.
 - 20 Prozentpunkte, sofern sich der räumliche Wirkungskreis der Regionalen Initiative mehrheitlich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf befindet.
 - 10 Prozentpunkte, sofern der räumliche Wirkungskreis des geförderten Projekts über einen Landkreis hinausgeht.
- 5.3.3 Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von baren Mitteln des Zuwendungsempfängers ist erforderlich.
- 5.3.4 Die Regelförderung beträgt grundsätzlich bis zu 100 000 € pro Projektjahr.
- 5.3.5 Für Regionalmanagements/Regionalmarketings, deren räumlicher Wirkungskreis sich mehrheitlich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf befindet, erhöht sich der Förderbetrag um bis zu 50 000 € pro Projektjahr.
- 5.3.6 Für Regionalmanagements/Regionalmarketings, die mehr als das Gebiet von zwei Landkreisen umfassen, erhöht sich der Förderbetrag um bis zu 50 000 € pro Projektjahr.
- 5.3.7 Die kumulative Inanspruchnahme der erhöhten Regelförderung nach Nrn. 5.3.5 und 5.3.6 ist ausgeschlossen.
- 5.3.8 Für Konversionsmanagements erhöht sich bei besonderer Betroffenheit (insbesondere Anzahl der durch Militärkonversion aufgegebenen Standorte; Größe der Konversionsfläche; Anzahl der abgezogenen Dienstposten im Verhältnis zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten; sozioökonomische Auswirkungen) der Förderbetrag um bis zu 50 000 € pro Projektjahr.
- 5.3.9 Maßgeblich für die Gebietskategorien der Nr. 5.3 sind die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der jeweils geltenden Fassung oder der durch den Ministerrat beschlossenen erweiterten Fördergebietskulissen im Zeitpunkt des Beginns des Förderzeitraums.
6. **Mehrfachförderung**
- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.
- 6.2 Die parallele Inanspruchnahme einer Förderung nach der Förderrichtlinie Regionalmanagement (FÖRReg) und der vorliegenden Richtlinie ist grundsätzlich nicht möglich.
7. **Antragstellung**
- ¹Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Servicestelle Bayern Regional des Staatsministeriums einzureichen. ²Zu der bayernweit einheitlichen Anwendung der Fördermodalitäten sowie zu der Koordinierung der Projekte erfolgt dort eine Vorprüfung der Anträge.
8. **Bewilligung**
- 8.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre (Grundphase).
- 8.2 Nach diesem Zeitraum ist eine weitere Förderung (Anschlussförderung) von maximal drei weiteren Jahren unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- Die in der Grundphase geförderten Projekte haben ausweislich der Auswertung des Evaluationskonzepts zu der Verbesserung der sozioökonomischen Strukturen der Region beigetragen (Zielerreichung).
 - Die für die Anschlussförderung beantragten Projekte zielen auf die weitere Optimierung der sozioökonomischen Strukturen der Region (positive Entwicklungsprognose).
 - Feststellung von Zielerreichung und positiver Entwicklungsprognose durch die Servicestelle Bayern Regional und den zuständigen „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“/ die zuständige „Beauftragte für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ bei den Regierungen.
 - Die für die Grundphase geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden für die Anschlussförderung entsprechende Anwendung.
- 8.3 Die örtlich zuständige Regierung – höhere Landesplanungsbehörde – ist die Bewilligungsbehörde.
- 8.4 ¹Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. ²Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen; ein Anspruch auf eine Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 8.5 Der Zuwendungsbescheid enthält folgende weitere Nebenbestimmungen:
- Für jedes Projekt führt die Regionale Initiative zwei Evaluationen pro Projektjahr durch (Dokumentation des Projektfortschritts unter Verwendung des Musters „Übersicht Evaluation“; das Formular kann unter www.landesentwicklung-bayern.de/rm bezogen werden).
 - ¹Der Zuwendungsempfänger informiert im Rahmen einer jährlich einzuberufenden Lenkungsgruppe die Servicestelle Bayern Regional und den zuständigen „Beauftragten für Regionalmanagement und regionale Initiativen“/die zuständige

„Beauftragte für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ bei den Regierungen über den Stand der geförderten Projekte und das Ergebnis der periodischen Evaluation. ²In diesem Gremium wird insbesondere über den weiteren Fortgang der Projekte entschieden. ³Die weitere Besetzung der Lenkungsgruppe erfolgt in Abstimmung mit der Servicestelle Bayern Regional.

- Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 20% der Zuwendung (Einbehalt) erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Bei öffentlichkeitsbezogenen Maßnahmen im Rahmen der geförderten Projekte ist auf die Förderung durch das Staatsministerium hinzuweisen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Servicestelle Bayern Regional auf Anfrage Auskunft zu den geförderten Projekten zu geben.
- Die Regionale Initiative nimmt an den Erfahrungsaustauschen der Servicestelle Bayern Regional teil.

- 8.6 ¹Die Auszahlung der zugewiesenen Zuwendungen kann in zwei Teilbeträgen je Haushaltsjahr erfolgen. ²Jedem Auszahlungsantrag ist ein hinsichtlich Projektfortschritt aussagekräftiger Sachstandsbericht beizufügen.

9. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 30. Juli 2017, Az. 25-P 2600-1/38

Abschnitt I

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 6; StAnz. Nr. 48), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 227; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 38; StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 227, 228, StAnz. Nr. 35) geändert worden ist,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 94; StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 227, 247; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist,
4. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 (FMBl. S. 198, StAnz. Nr. 34), der durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016 (FMBl. S. 137, StAnz. Nr. 11) geändert worden ist,
5. Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte vom 17. Februar 2017 und
6. Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L, TVÜ-Länder, TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TV Entgeltumwandlung und TV ZUSI-L vom 12. Dezember 2012

(FMBl. 2013 S. 43, StAnz. Nr. 4), die zuletzt am 28. März 2015 (FMBl. S. 198, StAnz. Nr. 34) geändert worden sind.

Die Niederschriftserklärungen und die Änderungstarifverträge wurden mit Ausnahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) und des Tarifvertrages zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte vom 17. Februar 2017 getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) und der Tarifvertrag zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte vom 17. Februar 2017 wurden mit ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Hauptvorstand – sowie dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung, abgeschlossen.

Abschnitt II

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in
den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

... andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVÜ-Länder**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2017 um 2,2 v. H. und ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

“³Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a (Anlage C zum TV-L) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L. ⁵Satz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.“

b) Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort “Protokollerklärung” wird durch das Wort “Protokollerklärungen” ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe “1.” vorangestellt.

bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

“2. ¹Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach

Anlage B zum TV-L. ³Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“²Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.982,18	4.194,60	4.564,80	4.941,07	5.517,62

b) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99

c) ab 1. Oktober 2018

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70“

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst und folgende Protokollerklärungen angefügt:

“²Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6 um den Betrag, der sich ergibt, wenn von 200 Euro die Differenz zwischen den Stufen 5 und 6 der Entgelttabelle abgezogen wird. ³Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 115,29 Euro vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018,
- 30,58 Euro ab 1. Oktober 2018.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 120,51 Euro vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018,
- 41,02 Euro ab 1. Oktober 2018.“

d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

“³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

“(5) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe “Entgelttabelle zum TV-L” die Angabe “bis zum 31. Dezember 2016” eingefügt.
 - b) In der Protokollerklärung zu § 20 wird die Angabe “ab 1.3.2016” durch die Angabe “vom 1.3.2016 bis 31.12.2016” ersetzt.
5. In § 30 Absatz 4 wird das Datum “31. Dezember 2016” durch das Datum “31. Dezember 2018” ersetzt.
 6. In Nr. 9 der Anlage 1 Teil B wird die Angabe “§§ 5, 6, 7 bis 10” durch die Angabe “§§ 5, 7, 9 und 10” ersetzt.
 7. Nr. 14 und Nr. 15 der Anlage 1 Teil C werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 2 und 3 Buchstaben c und e am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-L zum 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A Abschnitt III nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:
“§ 19a Zulagen“
2. § 1 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
“e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,“
3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
“²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
4. Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:
“4. Sofern gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe “1 bis 8” durch die Angabe “2 bis 8” ersetzt.
 - b) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
“²Sie betragen
 - a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8
 - 31,34 Euro ab 1. Januar 2017,
 - 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 62,66 Euro ab 1. Januar 2017,
 - 64,13 Euro ab 1. Januar 2018.“
6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

“§ 19a Zulagen

(1) ¹Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. ²Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen. ⁴Die Vollzugszulage ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Der Anspruch auf die Vollzugszulage besteht, wenn die Beschäftigten überwiegend in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Bereichen beschäftigt sind.

(2) Die Vollzugszulage vermindert sich, wenn für denselben Zeitraum

- a) den nach Teil I, II oder III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschicht- oder Schichtzulage zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
- b) den nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten eine Wechselschichtzulage zusteht, um 25,56 Euro,
- c) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L zusteht, um 46,02 Euro,
- d) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT – ggf. i. V. m. dem TV Zulagen Ang-O – zusteht, um 15,34 Euro,
- e) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) - ggf. i. V. m. dem TVZ zum MTArb-O-TdL - zusteht, um 15,34 Euro;

in den Fällen der Buchstaben c und d beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 46,02 Euro.“

7. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

“²Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v. H. und
- vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v. H.“

8. In § 39 Absatz 4 Buchstabe g wird das Datum “31. Dezember 2016“ durch das Datum “31. Dezember 2018“ ersetzt.

9. § 41 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

- b) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

“3. Der Einsatzzuschlag beträgt

- 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,
- 20,01 Euro ab 1. Januar 2018.“

10. § 42 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

- b) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

“3. Der Einsatzzuschlag beträgt

- 19,55 Euro ab 1. Januar 2017,
- 20,01 Euro ab 1. Januar 2018.“

11. In § 43 Nr. 2 wird § 3 Absatz 5 Satz 2 wie folgt gefasst:

“²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

12. § 44 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

“Nr. 2a

Zu Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen –

Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung.“

13. § 47 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

“Nr. 3

Zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Übergangszahlung

(1) ¹Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten. ²Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. ³Bei einer kürzeren Beschäftigung im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um jeweils einen Monat für jedes fehlende volle Beschäftigungsjahr vermindert. ⁴Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem

von ihr/ihm gewünschten Beendigungszeitpunkt zu erklären.

(2) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v.H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 Stufe 6. ²Bei Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Entgeltgruppe 8 oder höher bzw. in der Entgeltgruppe KR 9b oder höher eingruppiert sind, ist Berechnungsgrundlage für die Übergangszahlung das monatliche Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 6. ³Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. ⁴Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(3) ¹Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v. H. ²Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz für die Übergangszahlung abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v. H.

(4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.“

14. In Anlage A wird die Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung wie folgt gefasst:

“4. ¹Die Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).“

15. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

- b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 3 und 13.)“

- bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

- c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 13.)“

- bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

- d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 6 und 13.)“

16. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 14.)“

- b) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)“

- bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Text angefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.)“

- c) Die Protokollerklärung wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort “Protokollerklärung” wird durch das Wort “Protokollerklärungen” ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe “Nr. 1” vorangestellt.

- bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

“Nr. 2 (1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (zum Beispiel Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte), erhalten neben der Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.

(2) Unter Absatz 1 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

ausüben, denen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 übertragen sind.

(3) ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (zum Beispiel Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter Absatz 1. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie zum Beispiel Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegerschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter Absatz 1, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.“

17. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 7 und 13.)“

bb) In Fallgruppe 2 wird nach dem ersten Klammervermerk folgender Text eingefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 wird der erste Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 10 und 13.)“

bb) In Fallgruppe 2 wird vor dem Klammervermerk folgender Text eingefügt:

“(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“

18. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 6 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 4 folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

19. In Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 8 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:

a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(keine Stufen 1 und 6)“

20. In Anlage A Teil IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird in Entgeltgruppe KR 7a der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

21. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird in Entgeltgruppe KR 7a der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

22. In Anlage A Teil IV Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird Entgeltgruppe KR 7a wie folgt geändert:

a) Der Fallgruppe 1 wird folgender Text angefügt:

“(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“

b) In Fallgruppe 2 wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:

“(keine Stufen 1 und 6)“

23. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2

Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2018

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe “in Stufe 5“ die Angabe “bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.

2. Anlage A Teil IV wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 Unterabschnitte 1 bis 7 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 11a, KR 10a, KR 9d, KR 9c, KR 9b und KR 9a die Angabe “, keine Stufe 6“ gestrichen.

b) In Abschnitt 2 Unterabschnitte 1 bis 3 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe “, keine Stufe 6“ gestrichen.

c) In Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 und 5 wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 10a, KR 9d, KR 9c und KR 9b die Angabe “, keine Stufe 6“ gestrichen.

§ 3**Änderungen des TV-L zum 1. Oktober 2018**

Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wie folgt geändert:

1. In Entgeltgruppe KR 12a wird im Klammervermerk die Angabe „, keine Stufe 6“ gestrichen.
2. In Entgeltgruppe KR 11b werden die Klammervermerke jeweils wie folgt gefasst:
“(keine Stufen 1, 2 und 3)“

§ 4**Übergangsregelungen**

1. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vollzugszulage zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 6) gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) Soweit Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen am 17. Februar 2017 nach den bisherigen Tarifregelungen Anspruch auf eine höhere Vollzugszulage haben als nach § 19a TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung, wird ihnen der bisherige Betrag fortgezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird.

(2) § 19a Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b TV-L findet auch auf Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder Anwendung, wenn sie einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben und bei Anwendung von § 12 TV-L nach der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

2. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Übergangszahlung im Justizvollzugsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nr. 13) gilt folgende Übergangsregelung:

Am 31. Dezember 2016 schon und am 1. Januar 2017 noch beim selben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Fortgeltung von § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung innerhalb von acht Jahren nach dem 31. Dezember 2016 auf schriftliches Verlangen vorgezogen werden würde, können bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass an Stelle von § 47 Nr. 3 TV-L in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.

3. Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 15 bis 17) gilt folgende Übergangsregelung:

Beschäftigte im Sinne von § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder, die einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage im Sinne von Anlage F Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 TV-L, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L nach einer der in § 1 Nrn. 15 bis 17 aufgeführten Fallgrup-

pen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.

4. Im Zusammenhang mit der Streichung der Stufe 1 in der Entgeltgruppe KR 7a zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 18 bis 22) gilt folgende Übergangsregelung:

¹Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet waren, werden am 1. Januar 2017 der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet; die in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet. ²Befinden sich Beschäftigte am 1. Januar 2017 bereits in Stufe 2, wird die in Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Laufzeit in Stufe 2 angerechnet.

5. Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) zum 1. Januar 2018 (§ 2 Nr. 1 und 2) gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.

(2) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-L niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 TVÜ-Länder gelten entsprechend.

§ 5**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 6**Inkrafttreten**

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
2. § 1 Nrn. 4 und 12 treten am 1. März 2017 in Kraft.
3. § 2 und § 4 Nr. 5 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
4. § 3 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Anlage 1**Anlage B zum TV-L****Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

Anlage B zum TV-L**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,41 Euro.

Anlage B zum TV-L**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15****- gültig ab 1. Oktober 2018 -**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 106,81 Euro.

Anlage 2

Anlage C zum TV-L

<p>Entgelttabelle für Pflegekräfte</p> <p>- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -</p>
--

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11b				4.067,14	4.613,36	
11a			3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10a			3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9d			3.478,46	3.794,05	4.042,86	
9c			3.381,83	3.618,04	3.842,57	
9b			3.099,71	3.478,46	3.618,04	
9a			3.099,71	3.204,40	3.381,83	
8a		2.768,18	2.896,13	3.006,65	3.204,40	3.381,83
7a		2.611,14	2.768,18	3.006,65	3.128,79	3.250,92
4a	2.192,39	2.349,43	2.494,82	2.797,27	2.872,87	3.018,29
3a	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.710,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 249,80 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11b				4.162,72	4.721,77	
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,60
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.199,94
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	3.991,87
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.758,61
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.513,22
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- gültig ab 1. Oktober 2018 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.443,29
11b				4.162,72	4.721,77	4.977,44
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.262,01
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	4.050,86
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.814,15
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.565,14
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

Anlage 3**Anlage D zum TV-L**

<p>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L</p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -</p>
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.564,80 im 1. Jahr	4.819,68 im 2. Jahr	5.001,76 im 3. Jahr	5.317,35 im 4. Jahr	5.693,63 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.003,13 ab dem 1. Jahr	6.500,79 ab dem 4. Jahr	6.937,75 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.502,17 ab dem 1. Jahr	7.939,13 ab dem 4. Jahr	8.564,24 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.813,09 ab dem 1. Jahr	9.438,17 ab dem 4. Jahr	9.935,83 ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.672,07 im 1. Jahr	4.932,94 im 2. Jahr	5.119,30 im 3. Jahr	5.442,31 im 4. Jahr	5.827,43 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.144,20 ab dem 1. Jahr	6.653,56 ab dem 4. Jahr	7.100,79 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.678,47 ab dem 1. Jahr	8.125,70 ab dem 4. Jahr	8.765,50 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.020,20 ab dem 1. Jahr	9.659,97 ab dem 4. Jahr	10.169,32 ab dem 7. Jahr		

Anlage 4**Anlage E zum TV-L****Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet
 - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	37,84	36,42
VergGr. Ia	34,68	33,37
VergGr. Ib	31,93	30,71
VergGr. IIa	29,23	28,11
VergGr. III	26,41	25,39
VergGr. IVa	24,29	23,37
VergGr. IVb	22,36	21,49
VergGr. Va/b	21,56	20,75
VergGr. Vc	20,49	19,73
VergGr. VIb	19,03	18,31
VergGr. VII	17,85	17,18
VergGr. VIII	16,78	16,15
VergGr. IXa	16,16	15,55
VergGr. IXb	15,84	15,26
VergGr. X	15,04	14,50

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet
 - gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	31,43	30,24
Kr. XII	28,95	27,86
Kr. XI	27,31	26,30
Kr. X	25,66	24,71
Kr. IX	24,20	23,25
Kr. VIII	23,76	22,84
Kr. VII	22,41	21,56
Kr. VI	21,74	20,92
Kr. Va	20,93	20,13
Kr. V	20,38	19,57
Kr. IV	19,36	18,63
Kr. III	18,34	17,66
Kr. II	17,46	16,80
Kr. I	16,68	16,06

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	21,25	20,43
Lgr. 8a	20,79	19,99
Lgr. 8	20,33	19,54
Lgr. 7a	19,89	19,15
Lgr. 7	19,44	18,71
Lgr. 6a	19,03	18,31
Lgr. 6	18,63	17,90
Lgr. 5a	18,21	17,53
Lgr. 5	17,81	17,14
Lgr. 4a	17,43	16,77
Lgr. 4	17,04	16,38
Lgr. 3a	16,68	16,06
Lgr. 3	16,31	15,70
Lgr. 2a	15,94	15,36
Lgr. 2	15,62	15,00
Lgr. 1a	15,29	14,68
Lgr. 1	14,93	14,36

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet**

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	38,73	37,28
VergGr. Ia	35,49	34,15
VergGr. Ib	32,68	31,43
VergGr. IIa	29,92	28,77
VergGr. III	27,03	25,99
VergGr. IVa	24,86	23,92
VergGr. IVb	22,89	22,00
VergGr. Va/b	22,07	21,24
VergGr. Vc	20,97	20,19
VergGr. VIb	19,48	18,74
VergGr. VII	18,27	17,58
VergGr. VIII	17,17	16,53
VergGr. IXa	16,54	15,92
VergGr. IXb	16,21	15,62
VergGr. X	15,39	14,84

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	32,17	30,95
Kr. XII	29,63	28,51
Kr. XI	27,95	26,92
Kr. X	26,26	25,29
Kr. IX	24,77	23,80
Kr. VIII	24,32	23,38
Kr. VII	22,94	22,07
Kr. VI	22,25	21,41
Kr. Va	21,42	20,60
Kr. V	20,86	20,03
Kr. IV	19,81	19,07
Kr. III	18,77	18,08
Kr. II	17,87	17,19
Kr. I	17,07	16,44

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	21,75	20,91
Lgr. 8a	21,28	20,46
Lgr. 8	20,81	20,00
Lgr. 7a	20,36	19,60
Lgr. 7	19,90	19,15
Lgr. 6a	19,48	18,74
Lgr. 6	19,07	18,32
Lgr. 5a	18,64	17,94
Lgr. 5	18,23	17,54
Lgr. 4a	17,84	17,16
Lgr. 4	17,44	16,76
Lgr. 3a	17,07	16,44
Lgr. 3	16,69	16,07
Lgr. 2a	16,31	15,72
Lgr. 2	15,99	15,35
Lgr. 1a	15,65	15,02
Lgr. 1	15,28	14,70

Anlage 5**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelter Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II
der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	150,94
2	142,37
3	132,06
4	124,56
5	120,76
6	117,76
7	106,77
8	105,99
9	93,42
10	80,74
11	55,75
12	100,00
13	80,00
14	50,00

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	106,44
2	92,29
3	145,14
4	128,33
5	121,31
6	114,86

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	155,90
2	266,86

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,46
2	499,82	
3	463,79	
4	430,10	
5	398,84	
6	370,06	
7	343,42	

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelt Zulagen

- gültig ab 1. Januar 2018 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	108,94
2	94,46
3	148,55
4	131,35
5	124,16
6	117,56

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	159,56
2	273,13

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,49
2	511,57	
3	474,69	
4	440,21	
5	408,21	
6	378,76	
7	351,49	

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (ab 1. Dezember 2017), Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes</p> <p>- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -</p>
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37	1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32	11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08	1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04	11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78	1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90	11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04	1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55	11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85	1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36	11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes</p> <p>- gültig ab 1. Januar 2018 -</p>
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29	1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87		
	9. - 12. Jahr	2.958,24	11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15	1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73		
	9. - 12. Jahr	3.226,11	11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30	1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94		
	9. - 12. Jahr	3.510,50	11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06	1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95		
	9. - 12. Jahr	3.839,71	11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72	1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59		
	9. - 12. Jahr	4.181,37	11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	ab 16. Jahr	4.262,10

Anlage 2**Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -</p>
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37		1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72			
	9. - 12. Jahr	2.890,32		11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	3.093,89	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08		1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43			
	9. - 12. Jahr	3.152,04		11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	3.352,16	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78		1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16			
	9. - 12. Jahr	3.429,90		11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	3.666,58	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04		1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64			
	9. - 12. Jahr	3.751,55		11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	4.000,38	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85		1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44			
	9. - 12. Jahr	4.085,36		11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	4.231,00	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 2**Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>- gültig ab 1. Januar 2018 -</p>

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29		1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87			
	9. - 12. Jahr	2.958,24		11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	3.166,60	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15		1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73			
	9. - 12. Jahr	3.226,11		11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	3.430,94	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30		1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94			
	9. - 12. Jahr	3.510,50		11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	3.752,74	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06		1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95			
	9. - 12. Jahr	3.839,71		11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	4.094,39	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72		1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59			
	9. - 12. Jahr	4.181,37		11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	4.330,43	ab 16. Jahr	4.262,10

Anlage 3**Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</p> <p>- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -</p>
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37	1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32	11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08	1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04	11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78	1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90	11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04	1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55	11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85	1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36	11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	ab 16. Jahr	4.164,24

Anlage 3**Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L**

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</p> <p>- gültig ab 1. Januar 2018 -</p>

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29	1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87		
	9. - 12. Jahr	2.958,24	11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15	1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73		
	9. - 12. Jahr	3.226,11	11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	ab 16. Jahr	3.303,52
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30	1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94		
	9. - 12. Jahr	3.510,50	11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06	1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95		
	9. - 12. Jahr	3.839,71	11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72	1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59		
	9. - 12. Jahr	4.181,37	11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	ab 16. Jahr	4.262,10

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L)
vom 17. Februar 2017**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV EntgO-L**

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe "Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes" durch die Angabe "§ 16 Absätze 2 und 3 gelten mit folgenden Maßgaben" ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
2. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
3. In § 9 wird die Fassung des § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"3Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-

Länder) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. 4Satz 3 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L."

- b) Dem Satz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4:

"1Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. 2Satz 1 gilt entsprechend bei Lehrkräften in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-L."

**§ 2
Übergangsregelung zu § 11 TV EntgO-L**

1Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L und/oder nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). 2Der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird zum 1. März 2017 entgeltwirksam. 3Nach dem 1. August 2015 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben unberücksichtigt. 4Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

**§ 3
Inkrafttreten**

1Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

**Tarifvertrag
zur Vereinbarung der Entgeltordnung Lehrkräfte
vom 17. Februar 2017**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
...
andererseits
wird Folgendes vereinbart:

§ 1

**Geltung des Tarifvertrages über die Eingruppierung
und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L) vom 28. März 2015**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als **Anlage 1** zu diesem Tarifvertrag beigefügten Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015.

§ 2

**Geltung des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 zum
Tarifvertrag über die Eingruppierung und die
Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als **Anlage 2** zu diesem Tarifvertrag beigefügten Änderungsstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. Februar 2016.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Anlage 1

**Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L)**

vom 28. März 2015

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
...

andererseits
wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zum hohen gesellschaftlichen Wert der schulischen Bildung und Erziehung. Zur Gewährleistung der bestehenden hohen Unterrichtsqualität in den Ländern halten sie auch für die tarifvertraglich beschäftigten Lehrkräfte grundsätzlich eine vollständige Lehrerausbildung, die auch den erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst einschließt, für erforderlich.

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

**§ 2
Maßgaben zum TV-L und zum TVÜ-Länder**

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte gilt der TV-L mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2015 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) mit den Maßgaben in Abschnitt III.

**Abschnitt II
Maßgaben zum TV-L**

**§ 3
Maßgabe zu § 12 TV-L - Eingruppierung -**

§ 12 TV-L gilt in folgender Fassung:

**„§ 12
Eingruppierung**

- (1) ¹Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Die Lehrkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. ³Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.

- (2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

§ 4

**Maßgabe zu § 13 TV-L
- Eingruppierung in besonderen Fällen -**

§ 13 TV-L findet keine Anwendung.

§ 5

**Maßgabe zu § 14 TV-L
- Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen
Tätigkeit -**

§ 14 TV-L gilt in folgender Fassung:

„§ 14

**Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen
Tätigkeit**

- (1) Wird einer unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen – stünde sie im Beamtenverhältnis – für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.“

§ 6

Maßgaben zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle -

- (1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) ist.
- (2) Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes:
 1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L gilt:

¹Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 4 Satz 1 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. ²Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.
 2. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L), die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-L der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:

„Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren – in Stufe 3.“

3. Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:

„Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren - in Stufe 3.“

4. Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L gilt:
¹Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. ²Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

§ 7

Maßgabe zu § 17 TV-L - Allgemeine Regelung zu den Stufen -

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

Für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gelten folgende Höhergruppierungen nicht als „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“:

- Lehrkräfte nach Abschnitt 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 5 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und
- Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13.“

§ 8

Maßgabe zu Anlage A des TV-L - Entgeltordnung zum TV-L -

Die Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) gilt in folgender Fassung:

- „4. ¹Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, gelten nur die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Für die übrigen Lehrkräfte gilt die Entgeltordnung zum TV-L, wenn für sie in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.“

Abschnitt III Maßgaben zum TVÜ-Länder

§ 9

Maßgabe zu § 12 TVÜ-Länder - Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 5 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

- „(5) ¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gemäß § 29a Absatz 3 erfolgt.“

§ 10

Maßgaben zu § 17 TVÜ-Länder - Eingruppierung -

(1) § 17 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

- „(1) ¹Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O sowie § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 gelten über den 31. Oktober 2006 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 fort. ²Für Beschäftigte, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum 31. Juli 2015 fort.“

(2) § 17 Absatz 3 TVÜ-Länder gilt nicht.

(3) § 17 Absatz 7 TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

- „(7) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet. ²Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L und unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Juli 2015 fort. ³In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-L kann die Eingruppierung auch über den 31. Juli 2015 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2006 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7 Satz 1:

Für das Land Berlin tritt an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. September 2008“.

§ 11

Maßgabe zu § 29a TVÜ-Länder - Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 -

§ 29a TVÜ-Länder gilt in folgender Fassung:

„§ 29a

Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte

(Anlage zum TV EntgO-L) am 1. August 2015

- (1) ¹Für in den TV-L übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Juli 2015 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2015 der § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L sowie die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L). ²Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2015 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) ¹In den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. August 2015 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen,
- sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2:

¹Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in

- den Lehrer-Richtlinien der TdL,
- § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. den Lehrer-Richtlinien-O der TdL oder
- landesspezifischen Eingruppierungsregelungen

ergibt, die am 31. Juli 2015 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzuwenden sind. ²Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. ³Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen

findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) nicht statt.

- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. ⁵Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L) entsprechend.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 1:

Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Juli 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2015 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück.
- (5) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2016 zurück. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.“

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 12

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018.

Anlage zum TV EntgO-L

Entgeltordnung Lehrkräfte

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte

1. (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.
 (2) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 2.
 (3) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern im Sinne der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 gelten nur die Abschnitte 1 und 3.
 (4) Für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungunterricht erteilen, gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.
 (5) Für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind, gelten nur Abschnitt 1 und Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.
 (6) Für Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 3.
 (7) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 5.
 (8) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Abschnitt 6, soweit diese dort aufgeführt sind.
2. ¹Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.
3. Im Land Berlin gilt die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht für Ballettpädagogen und Lehrkräfte für Artistik einschließlich der Leitungskräfte für die Bereiche Ballett und Artistik an der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik sowie für amerikanische Lehrkräfte an der John-F.-Kennedy-Schule.
1. **Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind**

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind.

2. ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in mehreren Schulzweigen oder
 - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.

(1) ¹Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie unter Zugrundelegung ihrer fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis stünde. ²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

- (2) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Lehramtsbefähigung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht. ²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 3 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder
 - b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe auszuüben hat. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung
 - a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
 - b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung, sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die erworbene Lehramtsbefähigung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamts ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat; für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 ist das Beförderungssamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe auszuüben hat.

(4) ¹Die Lehrkraft erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünde sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. ²Satz 1 gilt nicht für

- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

³Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungssamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ⁴Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. ⁵Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) ¹In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.

Nr. 2 (1) ¹Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher mit Lehrbefähigung jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangssamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllt. ²Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.

(2) Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR haben ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform z. B. in folgenden Fällen auszuüben:

- a) Lehrer für untere Klassen an einem Gymnasium, an einer Realschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;
- b) Diplom-Lehrer für zwei Fächer an einer Grundschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;
- c) Sonderschullehrer an einer Grundschule, an einer Realschule oder an einem Gymnasium, soweit sie nicht sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

Nr. 3 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.

- a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und
- b) § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. S. 153).

Nr. 4 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, gelten für die Anwendung von Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie von Absatz 5 Satz 1 folgende Maßgaben:

- a) Hat eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung ihre Tätigkeit
 - an einer Grundschule oder
 - an einer anderen Schulform im Grundschulteil auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre.
- b) Buchstabe a gilt für eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung, die keine

sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt, entsprechend.

Nr. 5 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Folgendes:

Für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gilt für die Anwendung dieses Abschnittes das dieser Ausbildung entsprechende Amt als in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.

2. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend ausüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in mehreren Schulzweigen oder
- b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen ausüben hat.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss ihres Lehramtsstudiums zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. ³Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsmöglichkeiten in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft, wobei sich die jeweils gelten-

de beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert. ⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11*) **)
A 13	13*)
A 14	14*)
A 15	15*).

*) Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2
 **) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(2) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das Lehramtsstudium zugrunde zu legen, das dieser anderen Schulform entspricht. ²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsmöglichkeiten in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einem abgeschlossenem Studium

a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,

b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium, sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das von ihr abgeschlossene Lehramtsstudium und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht, Beförderungsmöglichkeiten in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, wobei sich

die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert; für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungssamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe auszuüben hat.

(4) ¹Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünde sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. ²Satz 1 gilt nicht für

- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

³Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungssamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. ⁴Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. ⁵Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) ¹In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 13)

2. ¹Die Lehrkraft, die

- a) eine wissenschaftliche Hochschulbildung oder
- b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat, und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unter-

richten in mindestens einem Schulfach hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- a) aufgrund eines einschlägigen abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- b) zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte;

das Lehramtsstudium ist nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht.

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10**)
A 13	12.

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12 und 13)

3. ¹Die Lehrkraft, die

- a) eine Hochschulbildung oder
- b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat, und die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10
A 13	11.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13)

4. ¹Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 3 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9
A 13	10.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 12 und 13)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

- Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
- Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.
- Nr. 4 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- Nr. 5 ¹Ein Lehramtsstudium entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. ²Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. ³Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.
- Nr. 6 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.
- a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und
- b) § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObL. S. 153).
- Nr. 7 (1) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
- (2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.
- (3) Einem Bachelorstudium erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.
- Nr. 8 (1) Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind
- a) entsprechende Hochschulinstitute,
- b) Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik,
- c) Konservatorien und Musikakademien,
- d) Kunstakademien,
- soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.
- (2) Einem Mastergrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik.
- (3) Einem Bachelorgrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik.
- Nr. 9 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
- (2) ¹Der Bachelorstudium muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.
- Nr. 10 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als
- a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
- b) mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,
- c) abgeschlossene Hochschulbildung,
- d) mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- Nr. 11 Eine Lehrkraft, die ein pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat, gilt als Lehrkraft, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat.

Nr. 12 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, gilt Folgendes:

(1) Für die Anwendung der Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten folgende Maßgaben:

a) Hat eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung ihre Tätigkeit

- an einer Grundschule oder
- an einer anderen Schulform im Grundschulteil auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre.

b) Buchstabe a gilt für eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt, entsprechend.

(2) Für die Anwendung der Ziffern 2, 3 und 4 gilt bis zum Außerkrafttreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012 für Lehrkräfte, die ihre Tätigkeit an einer Grundschule oder an einer anderen Schule im Grundschulteil auszuüben haben, Folgendes:

Anstelle der Wörter „aufgrund eines einschlägigen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und“ gelten die Wörter „ein Lehramtsstudium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung absolviert hätte und“.

(3) Lehrkräfte an der Staatlichen Europa-Schule und an der Nelson-Mandela-Schule, die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen,

a) mit abgeschlossener Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und mit voller ausländischer Lehrbefähigung gelten als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 2, soweit sie nicht von Ziffer 1 erfasst sind, und

b) mit sonstiger ausländischer Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und mit voller ausländischer Lehrbefähigung gelten als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 3.

Nr. 13 Für Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, gilt Folgendes:

Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik gilt für die Anwendung dieses Abschnittes das dieser Tätigkeit entsprechende Amt als in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht.

3. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Fachlehrern

Vorbemerkungen

1. ¹Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von
 - Fachlehrern,
 - Fachoberlehrern,
 - Fachschullehrern,
 - Fachschuloberlehrern,
 - Förderlehrern,
 - Lehrern für Fachpraxis,
 - Lehrkräften für gestaltendes Werken und Technik,
 - Lehrkräften für Hauswirtschaft,
 - technischen Lehrern,
 - Lehrern für technische Fächer,
 - Lehrkräften für musisch-technische Fächer,
 - Lehrkräften für textiles Gestalten,
 - Lehrkräften für Werken,
 - Werkstattlehrern oder
 - Werkmeistern sowie
 - vergleichbaren Lehrkräften

im Sinne des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrechts bzw. – soweit entsprechende Ämter nicht ausgebracht sind – im Sinne der beim Arbeitgeber geltenden Regelungen. ²Dieser Abschnitt gilt darüber hinaus für die in den Unterabschnitten 4 und 5 ausdrücklich aufgeführten Beschäftigten.

2. Soweit in diesem Abschnitt der Begriff „Fachlehrer“ verwendet wird, sind auch die weiteren in Nr. 1 aufgeführten Lehrkräfte erfasst.

3.1 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9**)
A 11	10**).

**.) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9*) **)
A 11	9**).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. ¹Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8**)
A 11	9*) **).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene ausüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.
- Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine

Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

- Nr. 3 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

3.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

2. ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9*) **)
A 11	9**).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

3. ¹Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsammt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7**)
A 10	8**)
A 11	9*) **).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich sind.
- Nr. 2 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

3.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschnitte 1 oder 2 fallen.

¹Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsammt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. ³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9*) **).
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

3.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Vorbemerkungen

- Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht
 - das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder
 - das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.
- ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - in mehreren Schulzweigen oder
 - in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9

- Fachlehrer mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer.
- Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
- Lehrkräfte für Textverarbeitung und Kurzschrift mit staatlicher Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschineschreibens. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
- Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte oder als Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
- Lehrkräfte für Werken sowie Lehrkräfte für Gestaltendes Werken und Technik mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt- und höheren Schulen, wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
- Lehrkräfte für Textverarbeitung und Informationstechnologie sowie Lehrkräfte für Textverarbeitung und Kurzschrift.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

7. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

Fachlehrer mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach.

Entgeltgruppe 7

Fachlehrer.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.
- Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Land Baden-Württemberg.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Land Berlin.
- Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Sachsen.

3.5 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Vorbemerkungen

1. (1) Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht
 - a) das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder
 - b) das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.
 (2) Für Lehrkräfte im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) auch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6 und
 - b) im Land Berlin auch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Unterabschnitts 4.
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, sind eingruppiert wie Lehrer nach Anhang 2 Abschn. B im berufspraktischen Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6 zum Anhang 2.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, in der Tätigkeit von Fachlehrern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe 9

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, in der Tätigkeit von Fachlehrern. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)
2. Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung und Aufstiegsfortbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 8

Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Ausbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Entgeltgruppe 7

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
- (2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

- Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
 (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
 (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.
- Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal erstreckt sich im Land Berlin und im Freistaat Thüringen auch auf Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung als Diplom-Pädagoge von mindestens zwei Studienjahren mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Unterrichtsprofil der berufsbildenden Schule, an der sie als Lehrkraft tätig sind, die überwiegend mindestens in einem Fach Unterricht erteilen, das dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht (entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994).
- Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal erstreckt sich im Land Berlin und im Land Sachsen-Anhalt auch auf Lehrkräfte mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als
 a) Ingenieur-Pädagoge,
 b) Ökonompädagoge,
 c) Agraringenieurpädagog, e,
 d) Musikpädagog, e oder
 e) Medizinpädagog, e,
 wenn diese berufstheoretischen Unterricht erteilen.
- Nr. 5 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als
 a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
 b) abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- Nr. 6 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.
- 4. Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder**
- 4.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen**
- Vorbemerkung**
 Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach landesrechtlichen Vorschriften erteilen.
- Entgeltgruppe 10**
 Lehrkräfte
 a) mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
 b) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung.
 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 5)
- Entgeltgruppe 9**
 Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung.
 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)
- Entgeltgruppe 8**
 Lehrkräfte mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
- Entgeltgruppe 7**
 Lehrkräfte, die nicht mindestens die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 8 erfüllen.
- Protokollerklärungen:
- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
- Nr. 3 (1) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landes-

beamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 4 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Nr. 5 ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

- a) abgeschlossenes Lehramtsstudium,
- b) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
- c) abgeschlossene Hochschulbildung,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. ²Eine Gleichstellung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn stattdessen eine volle ausländische Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

Nr. 6 Eine Lehrkraft, die eine mindestens dreijährige pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, gilt als Lehrkraft mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

4.2 Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte

Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind.

Entgeltgruppe 10

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9

1. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

3. Werkmeister mit Meisterprüfung als heilpädagogische Unterrichtshilfen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

4. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

5. Beschäftigte mit anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

6. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ohne Meisterprüfung in der Tätigkeit eines Werkmeisters als heilpädagogische Unterrichtshilfen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.

Nr. 2 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Land Schleswig-Holstein.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Bayern.

Nr. 4 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Freistaat Bayern und im Land Schleswig-Holstein.

Nr. 5 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Freistaat Bayern und im Land Berlin.

4.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

Entgeltgruppe 10

Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse einer Sonderschule oder einer vergleichbaren Schulform

- a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 9

1. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse
 - a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
 - b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
 - c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1, 2, 3 und 4)
2. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse mit einem Abschluss als Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeut, Logopäde oder Physiotherapeut mit entsprechender staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung in einem Schulkindergarten oder in einer Vorschulklasse. (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -.
- Nr. 2 Als Lehrkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten in Nordrhein-Westfalen auch sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen.
- Nr. 3 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
(2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein.

²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 4 Eine abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung liegt z. B. vor bei einem Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Frühkindliche und Elementarbildung“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

5. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte mit einer Ausbildung
 - a) als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR bzw.
 - b) als Freundschaftspionierleiter bzw.
 - c) als Erzieher nach dem Recht der ehemaligen DDR,
 bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. ¹Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
 - a) in mehreren Schulzweigen oder
 - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.
 (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
1. (1) ¹Die Lehrkraft mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenver-

hältnis stünde. ²Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie eine Bewährungsfeststellung nach der beim Arbeitgeber auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages getroffenen Regelung hätte. ³Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungssämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. ⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(2) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Lehrerausbildung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungssämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe auszuüben hat.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) ¹Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung, sind für

die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die von ihr abgeschlossene Lehrerausbildung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

²Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat; für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungssamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe auszuüben hat.

(4) ¹Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünde sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte.

²Satz 1 gilt nicht für

- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

³Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungssamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. ⁴Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. ⁵Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) ¹In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4, 5, 6, 7 und 8)

- 2. (1) Soweit Freundschaftspionierleiter bzw. Erzieher in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungs-

recht bestimmten Lehrkräften mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR gleichgestellt sind, gelten entsprechende Lehrkräfte als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 1.

(2) Freundschaftspionierleiter und Erzieher, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind

- a) mit mindestens einer Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 10 und
- b) ohne Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 9 eingruppiert.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
- Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.
- Nr. 4 ¹Als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, gilt das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangsamts ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllen würde, wenn sie die Bewährungsfeststellung hätte. ²Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.
- Nr. 5 ¹Eine Lehrerausbildung entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. ²Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. ³Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.
- Nr. 6 Für die Bewährungsfeststellung auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages sind folgende Regelungen maßgebend:
- Artikel II des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 294),
 - im Land Brandenburg die Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Bewährungsanforderungsverordnung) vom 20. August 1991 (GVBl. [Nr. 24] S. 378),
 - die Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 1991 (GVOBl. M-V S. 444), zul. geändert durch Änderungsverordnung vom 5. September 1993 (GVOBl. M-V S. 846),
 - Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung - LVO LSA) vom 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920) und
 - die Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung vom 2. Februar 1993 (GVBl. S. 173).
- Nr. 7 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).
- Nr. 8 Im Land Berlin gilt für die Anwendung von Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 zusätzlich Folgendes:
- a) ¹Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 6 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (Schullaufbahnverordnung - SchulLVO) vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit
 - an einer Grundschule oder
 - an einer anderen Schulform im Grundschulteil auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit einem Studium nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung eingestuft wäre. ²Satz 1 gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung für die Laufbahn des Studienrats (§ 10 SchulLVO) gemäß § 18a i. V. m. § 19 Absatz 7 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.
 - b) ¹Buchstabe a gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 5 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, die keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt. ²Satz 1 gilt entsprechend für eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für die Befähigungszuerkennung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen (§ 8 SchulLVO) gemäß § 18a i. V. m. § 19 Absatz 7 oder nach § 19 Absatz 8 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.
 - c) Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für eine Befähigungszuerkennung gemäß § 18c oder § 18d SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit
 - an einer Grundschule oder
 - an einer anderen Schulform im Grundschulteil

in den Klassen 1 bis 4 auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, die ihrer Lehrerausbildung entspricht, auch wenn sie keine sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durchführt.

- d) ¹Hat eine Lehrkraft ohne Befähigungszuerkennung, bei der die Anforderungen für eine Befähigungszuerkennung gemäß § 18e SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erfüllt sind, ihre Tätigkeit
- an einer Grundschule oder
 - an einer anderen Schulform im Grundschulteil auszuüben, ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in welche eine Lehrkraft mit der Befähigungszuerkennung gemäß § 19 Absatz 4 SchulLVO vom 3. Juli 1980 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung eingestuft wäre.

6. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen

Für folgende Lehrkräfte, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, richtet sich die Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu diesem Tarifvertrag:

- a) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR,
- b) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4 und
- c) Lehrkräfte im Unterricht an berufsbildenden Schulen mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, soweit diese Ausbildung von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage zu diesem Abschnitt erfasst wird.

Anhang 1

Angleichungszulage

¹Die Angleichungszulage im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte wird ab 1. August 2016 gewährt. ²Sie beträgt 30 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L zustehen würde. ³Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt, wird stattdessen eine Angleichungszulage wie folgt gewährt:

	derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit	(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung	Zulage
Stufe 1	im 1. Jahr →	Stufe 1	keine
	im 1. Jahr → im 2. Jahr →	Stufe 2	keine
Stufe 2	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →	Stufe 3	30 Euro
	im 5. Jahr →		
Stufe 3	im 1. Jahr →		
	im 2. Jahr →	Stufe 3	keine
	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →		
	im 5. Jahr →		
	im 6. Jahr →	Stufe 4	30 Euro
	im 7. Jahr →		
Stufe 4	im 8. Jahr →		
	im 9. Jahr →		
	im 1. Jahr →		
	im 2. Jahr →	Stufe 4	keine
	im 3. Jahr →		
	ab dem 5. Jahr	Stufe 5	30 Euro

Anhang 2**Zu Abschnitt 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte****Regelungen zur Eingruppierung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen****Vorbemerkungen**

1. Diese Regelungen zur Eingruppierung gelten für Lehrkräfte, die ihren Abschluss nach den Ausbildungsbestimmungen der ehemaligen DDR erworben haben. Es ist unschädlich, wenn dieser Abschluss aufgrund einer vor dem 3. Oktober 1990 aufgenommenen Ausbildung erst nach dem 3. Oktober 1990 erworben wurde.
2. Über die Gleichwertigkeit der von diesen Regelungen nicht erfassten Abschlüsse nach den Ausbildungsbestimmungen der ehemaligen DDR entscheidet im Einzelfall das Sächsische Staatsministerium für Kultus.
3. Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart verwendet werden, erhalten Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung; sie erhalten jedoch kein höheres Entgelt als die Lehrkräfte der Schulart, an der sie beschäftigt werden. Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz erhalten Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Förderschulen, die an Grundschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung.
4. Lehrkräfte, die an verschiedenen Schularten beschäftigt sind, erhalten Entgelt nach ihrer überwiegenden Tätigkeit. Für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit ist von der Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulart auszugehen.
5. (1) Lehrbefähigungen für Fächer, die nicht ordentliches Unterrichtsfach sind, werden bei der Eingruppierung nicht berücksichtigt. Als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne dieser Regelungen gelten auch die Fächer, die an einzelnen Schulen des Freistaates Sachsen als abschluss- bzw. versetzungsrelevantes Fach unterrichtet werden. Nicht berücksichtigt bei der Eingruppierung werden Lehrbefähigungen, die im Rahmen eines Ein-Jahres-Lehrganges (z. B. am Institut für Lehrerweiterbildung/Musikerziehung Berlin-Weißensee, am pädagogischen Institut Dr. Theodor Neubauer Erfurt) erworben wurden.
(2) Bei Lehrkräften mit Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR sollen weitere Lehrbefähigungen, die ab dem 3. Oktober 1990 erworben wurden, im Rahmen der geregelten Tätigkeitsmerkmale berücksichtigt werden.
6. Die vorgesehenen Höhergruppierungsmöglichkeiten entsprechen den Beförderungen bei verbeamteten Lehrern. Die Beförderungen der verbeamteten Lehrer sind abhängig von den zur Verfügung stehenden Planstellen. Deshalb können Höhergruppierungen nur insoweit erfolgen, als der Haushalts-

gesetzgeber Stellen ausgebracht hat. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage von Beurteilungskriterien.

7. Soweit Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Dauer von Lehrtätigkeit enthalten, können Zeiten in einer Tätigkeit, die nach ihrer Bedeutung der Lehrtätigkeit vergleichbar ist (z. B. Schulaufsicht), angerechnet werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Einzelfall das Sächsische Staatsministerium für Kultus.
8. Soweit Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte im Unterricht an Mittelschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen eine Lehrbefähigung für eine bestimmte Anzahl von Fächern voraussetzen, werden Lehrkräfte in der Funktion als Fachleiter oder Fachberater an öffentlichen Schulen wie Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für zwei ordentliche Unterrichtsfächer der entsprechenden Schulart bzw. denen gleichgestellte Lehrkräfte eingruppiert. Übrige Eingruppierungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

A. Lehrkräfte im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen**I. Lehrkräfte im Unterricht an Grundschulen***Entgeltgruppe 10***Lehrer**

mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4).¹ (Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

*Entgeltgruppe 11***Lehrer**

mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4).^{1, 2} (Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

II. Lehrkräfte im Unterricht an Mittelschulen*Entgeltgruppe 11***Lehrer**

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen

¹ Hierunter fallen auch Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4.

² Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

- Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12),
- d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12),¹
- e) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.
- (Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),^{2,3}
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12).^{2,3}

III. Lehrkräfte im Unterricht an Gymnasien

Entgeltgruppe 11

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/ Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erwei-

terte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12),¹

- d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12).²
- (Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),³
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12).^{2,4}

Entgeltgruppe 14

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),⁵
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12).^{2,5}

1 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

2 In dieser Entgeltgruppe dürfen ab 1. August 2014 55 Prozent, ab 1. August 2015 70 Prozent, ab 1. August 2016 85 Prozent und ab 1. August 2017 100 Prozent der für Lehrer an Mittelschulen verfügbaren Haushaltsstellen ausgebracht werden.

3 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

1 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

2 Als Lehrbefähigung zählt nicht die Lehrbefähigung für das Fach Astronomie, soweit keine Ausbildung für den Unterricht bis Klasse 12 vorliegt (ggf. Abschlüsse bis ca. 1973).

3 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

4 Nach dreijähriger Lehrtätigkeit und Bewährung an einem Gymnasium, davon auch in der gymnasialen Oberstufe seit 1. August 1991, frühestens ab 1. Januar 1996.

5 Als Höhergruppierungsmöglichkeit nach Maßgabe der für Beamte geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen (Studienratslaufbahn) sowie der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen (vergleiche Vorbemerkung Nummer 6).

B. Lehrkräfte im Unterricht an berufsbildenden Schulen

Entgeltgruppe 9

1. Lehrer im berufspraktischen Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung.¹ (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
2. Lehrer im berufspraktischen Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer für Fachpraxis und abgeschlossener handwerklicher Ausbildung.^{1, 2}
3. Lehrer als Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik.³

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 10

Lehrer als Fachlehrer

mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik.^{4, 5}

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1, soweit sie unter die Fußnote 5 fallen)

Entgeltgruppe 11

1. Lehrer als Fachlehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieurpädagoge, Medizinpädagoge, Agrarpädagoge oder Ökonompädagoge oder als Ingenieur mit einer Zusatzausbildung in Berufspädagogik.⁶
2. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
 - a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
 - b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifi-

zierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12),⁷

- c) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970),
- d) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12).⁸

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

1. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
 - a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12),^{8, 9}
 - b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970).²
2. Lehrer im berufstheoretischen, ggf. teilweise im allgemeinbildenden Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, als Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss.¹⁰

Entgeltgruppe 14

1. Lehrer im allgemeinbildenden Unterricht
 - a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für die allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12),^{8, 11}
 - b) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970).¹¹

1 Z. B. als Handwerksmeister, Industriemeister, Betriebswirt.

2 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit dem 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

3 Als Grundeingruppierung, falls keine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.

4 Falls keine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. keine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

5 Als Grundeingruppierung, falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte.

6 Falls eine dem Fachhochschulabschluss gleichwertige Prüfung abgelegt wurde bzw. eine Nachdiplomierung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgte, nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

7 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (z. B. Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

8 Als Lehrbefähigung zählt nicht die Lehrbefähigung für das Fach Astronomie, soweit keine Ausbildung für den Unterricht bis Klasse 12 vorliegt (ggf. Abschlüsse bis ca. 1973).

9 Nach dreijähriger Lehrtätigkeit und Bewährung an einer berufsbildenden Schule seit 1. August 1991, frühestens ab 1. Januar 1996.

10 Dem zusätzlichen berufspädagogischen Abschluss steht eine pädagogische Hochschulausbildung als Lehrer gleich.

11 Als Höhergruppierungsmöglichkeit nach Maßgabe der für Beamte geltenden laufbahnrechtlichen Bestimmungen (Studienratslaufbahn) sowie der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen (vergleiche Vorbemerkung Nummer 6).

2. Lehrer im berufstheoretischen, ggf. teilweise im allgemeinbildenden Unterricht mit abgeschlossener Ausbildung als Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbaupädagoge, als Diplomingenieur oder Diplomökonom mit zusätzlichem berufspädagogischen Abschluss.^{10, 11}

C. Lehrkräfte im Unterricht an Förderschulen

Entgeltgruppe 9

Lehrer als Fachlehrer

nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Förderschulen für geistig Behinderte und Körperbehinderte im Freistaat Sachsen (FachLFöVO) vom 4. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 152) sowie nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FachLFöVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 408), zul. geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30, 32).

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 11

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock),
- b) mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,
- c) mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,
- d) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allge-

meinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

Entgeltgruppe 13

Lehrer

- a) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock),¹
- b) mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,¹
- c) mit nicht abgeschlossener dreijähriger pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,¹
- d) mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlicher abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,²
- e) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,
- f) mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit einem Zusatzstudium und abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

1 Nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

2 Nach seit dem 1. Juli 1995 mindestens achtjähriger Lehrtätigkeit und Bewährung nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 6.

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L)**

vom 2. Februar 2016

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Hauptvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 1 TV-L die Angabe „Abschnitt 1“ durch die Wörter „Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Ziffer 2 werden die Wörter „der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2“ durch die Wörter „in Entgeltgruppe 9 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 und neun Jahren in Stufe 3“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und die Wörter „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“ durch die Wörter „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte auf Antrag gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L erfolgt. ³Hat die Lehrkraft nach der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L nicht gestellt, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L) als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.“
4. In § 11 wird § 29a TVÜ-Länder wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.“

- b) Die Überschrift der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2:“
- c) Nach der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3:
Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht.“
- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe (Absatz 3 Satz 1) oder auf eine Entgeltgruppenzulage (Absatz 3 Satz 4) und bestünde nach entsprechender Eingruppierung Anspruch auf eine Angleichungszulage (Absatz 3 Satz 5) ab 1. August 2016, gilt im Falle eines nicht ausgeübten Antragsrechts nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4 ein Antrag nach Absatz 3 Satz 5 als Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4, der auf den 1. August 2015 zurückwirkt.“
- e) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetzes für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte, die keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.

(7) ¹Der Antrag nach Absatz 6 Satz 1 und/oder nach Absatz 6 Satz 4 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.“
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Den Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeit-

punkt ihres Erwerbs den in den Eingruppierungsregelungen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.“

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Fußnote *) wie folgt gefasst:

„*) Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2“

bbb) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „mit dem dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsstudium“ ersetzt.

ccc) In Absatz 6 werden die Wörter „der erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „dem von ihr abgeschlossenen Lehramtsstudium“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 der Protokollerklärung Nr. 12 werden nach dem Wort „einschlägigen“ das Wort „abgeschlossenen“ eingefügt und die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird die Protokollerklärung Nr. 2 wie folgt gefasst:

„Nr. 2 In Nordrhein-Westfalen gelten auch

a) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Förderschulen und sozialpädagogische Mitarbeiter mit einer Tätigkeit in inklusiven Lerngruppen in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 10,

b) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 und

c) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen oder an Förderschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3.“

d) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehramtsbefähigung“ durch das Wort „Lehrerausbildung“ ersetzt.

bbb) In Absatz 6 werden die Wörter „erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „von ihr abgeschlossenen Lehrerausbildung“ ersetzt.

ccc) Im Klammerzusatz nach Absatz 6 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „7, 8 und 9“ ersetzt.

bb) Den Protokollerklärungen wird folgende Nummer 9 angefügt:

„Nr. 9 Im Land Sachsen-Anhalt werden Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, die nicht unter Ziffer 1 fallen, wie Freundschaftspionierleiter und Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung nach Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe a eingruppiert.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen; zuletzt geändert am 28. März 2015

Abschnitt I (Niederschriftserklärungen zum TV-L) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 neu eingefügt:
„11. Zu Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:
 Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nr. III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) sein.“
2. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 11a.
3. Nr. 22b – Zu § 44 Nr. 2a Ziffern 1 und 2 – wird gestrichen.

Änderung der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L (vom 2. Januar 2012)

Nach Nr. 7 werden folgende Nrn. 7a und 7b neu angefügt:

„7a Zu den Absätzen 1 und 2 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

Die Frage der Einbeziehung von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung in diese Regelung bleibt den Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nummer III. 1 der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017) vorbehalten.

7b Zu Absatz 3 der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4:

¹Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe wie z. B. Kommunalen Sozialer Dienst (KSD) ersetzt sein kann. ²Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen.“

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-EntgO-L (vom 1. August 2015)

1. Es werden folgende neue Nrn. 1 und 2 vorangestellt:
„1. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1:
 Zur Erläuterung von § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:
Beispiel 1:
 Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:
 1. vom 1. September 2015 bis zum 30. Juni 2016 (zehn Monate),
 2. vom 1. August 2016 bis zum 31. Mai 2017 (zehn Monate).
 Zum 1. September 2017 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
 In dem zum 1. September 2017 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden

Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 10 Monate = 20 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (20 Monate + 6 Monate = 26 Monate). Die Einstellung am 1. September 2017 erfolgt in Stufe 2.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 (zwölf Monate),
2. vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (zehn Monate),
3. vom 1. Februar 2017 bis zum 30. September 2017 (acht Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber vom 1. März 2018 bis zum 31. Juli 2018 für fünf Monate befristet weiterbeschäftigt und ab 1. August 2018 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2018 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2018 erfolgt in Stufe 3.

Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2018 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 6 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2018 erfolgt in Stufe 3.

2. Zu der Vorbemerkung Nr. 1 Absätze 5 und 6 zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie zu Abschnitt 4 Unterabschnitte 2 und 3:

¹Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass von der Entgeltordnung für Lehrkräfte nur Beschäftigte erfasst werden, bei denen entsprechend der Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt. ²Gibt diese Aufgabenstellung nicht der Tätigkeit das Gepräge, erfolgt die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L).“

2. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 3 und 4

**Tarifverträge
für Auszubildende und
Praktikantinnen/Praktikanten
im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 30. Juli 2017, Az. 25-P 2518-1/21

Abschnitt I

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 254, 255; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist,
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, 117; StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 254, 256; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist, und
3. Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBl. 2012 S. 22, StAnz. 2012 Nr. 2), der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015 (FMBl. S. 254, 257; StAnz. Nr. 35) geändert worden ist.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundestarifkommission.

Abschnitt II

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungsstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungsstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

“a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,“

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	901,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.074,51 Euro,
- b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.109,51 Euro.“

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe “28“ durch die Angabe “29“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind."
- b) In Absatz 3 wird dem Wort "Erstattungen" die Satzbezeichnung "2" vorangestellt und die bisherige Satzbezeichnung "2" vor Satz 3 in "3" geändert.

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge)."

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

"(1a) ¹Dieser Tarifvertrag gilt auch für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass die praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik erfolgt, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt."

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	1.025,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.091,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.198,00 Euro,
- b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.126,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.233,00Euro."

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.

5. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge)."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
TV Prakt-L)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“2Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
- der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
- der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Januar 2017 bis

31. Dezember 2017 1.718,54 Euro,

ab 1. Januar 2018 1.753,54 Euro,

– der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. Januar 2017 bis

31. Dezember 2017 1.493,26 Euro,

ab 1. Januar 2018 1.528,26 Euro,

– der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen
Bademeisterin/ des Masseurs und medizini-
schen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

vom 1. Januar 2017 bis

31. Dezember 2017 1.436,31 Euro,

ab 1. Januar 2018 1.471,31 Euro.“

3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe “28“ durch die Angabe “29“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 3 wird das Datum “31. Dezember 2016“ durch das Datum “31. Dezember 2018“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

**Tarifverträge
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 14. August 2017, Az.: 25-P 2600-2/23

Abschnitt I

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. April 2017 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 149, 150; StAnz. 2007 Nr. 6), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. April 2015 (FMBl. S. 157; StAnz. Nr. 34) geändert worden ist, zum Vollzug bekanntgegeben.

Der Änderungstarifvertrag wurde zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund – Bundesverband – abgeschlossen.

Abschnitt II

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen für Ärztinnen/Ärzte) bzw. steht im Internet als Download

([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/
tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip))

zur Verfügung.

Hübner
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)**

vom 12. April 2017
Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigte Vorschrift des § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 17. April 2015 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Wortlaut zu den Anlagen A und B durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A 1	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2017 bis 31. Januar 2018
Anlage A 2	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis 30. November 2018
Anlage B	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. Dezember 2018“.
2. In der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.

5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– ab 1. April 2017	19,25 Euro,
– ab 1. Februar 2018	19,64 Euro,
– ab 1. Dezember 2018	19,84 Euro.“

6. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.
7. In § 38 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„1Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Tierärztinnen und Tierärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. April 2017 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. 2Nach dem 1. April 2017 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der ärztlichen Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“

8. In § 39 Absatz 4 Buchstaben a bis c und g wird jeweils das Datum „31. März 2017“ durch das Datum „30. September 2019“ ersetzt.
9. Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2 und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 12. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 am 1. Februar 2018 in Kraft.

Berlin, den 12. April 2017

Anlage A 1

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. April 2017 bis 31. Januar 2018 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.495,47 im 1. Jahr	4.750,28 im 2. Jahr	4.932,27 im 3. Jahr	5.247,76 im 4. Jahr	5.623,89 im 5. Jahr	5.770,59 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.933,29 ab dem 1. Jahr	6.430,78 ab dem 4. Jahr	6.867,59 ab dem 7. Jahr	7.113,04 ab dem 9. Jahr	7.246,85 ab dem 11. Jahr	7.431,79 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.431,79 ab dem 1. Jahr	7.868,60 ab dem 4. Jahr	8.493,47 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.742,23 ab dem 1. Jahr	9.367,09 ab dem 4. Jahr	9.864,55 ab dem 7. Jahr			

Anlage A 2

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. Februar 2018 bis 30. November 2018 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.585,38 im 1. Jahr	4.845,29 im 2. Jahr	5.030,92 im 3. Jahr	5.352,72 im 4. Jahr	5.736,37 im 5. Jahr	5.886,00 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.051,96 ab dem 1. Jahr	6.559,40 ab dem 4. Jahr	7.004,94 ab dem 7. Jahr	7.255,30 ab dem 9. Jahr	7.391,79 ab dem 11. Jahr	7.580,43 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.580,43 ab dem 1. Jahr	8.025,97 ab dem 4. Jahr	8.663,34 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.917,07 ab dem 1. Jahr	9.554,43 ab dem 4. Jahr	10.061,84 ab dem 7. Jahr			

Anlage B

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig ab 1. Dezember 2018 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.631,23 im 1. Jahr	4.893,74 im 2. Jahr	5.081,23 im 3. Jahr	5.406,25 im 4. Jahr	5.793,73 im 5. Jahr	5.944,86 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.112,48 ab dem 1. Jahr	6.624,99 ab dem 4. Jahr	7.074,99 ab dem 7. Jahr	7.327,85 ab dem 9. Jahr	7.465,71 ab dem 11. Jahr	7.656,23 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.656,23 ab dem 1. Jahr	8.106,23 ab dem 4. Jahr	8.749,97 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.006,24 ab dem 1. Jahr	9.649,97 ab dem 4. Jahr	10.162,46 ab dem 7. Jahr			

Versorgung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



S O N D E R V E R M Ö G E N

Geschäftsbericht 2016

Bayerischer Pensionsfonds

A. Einführung

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. Ergänzend dazu wurde für den Freistaat Bayern zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ eingerichtet. Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 511) wurden die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zum 1.1.2013 unter dem neuen Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert. Diesem Sondervermögen werden jährlich 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt (Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG) sowie die an den Freistaat Bayern bezahlten Versorgungszuschläge nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zugeführt (Art. 6 Abs. 2 BayVersRücklG).

Für die sonstigen, nichtstaatlichen Dienstherren gelten die bisherigen Vorgaben zur Rücklagenbildung fort. Die Zuführungen errechnen sich aus den in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderungen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2016 ließen insgesamt acht Einrichtungen ihre Versorgungsrücklage zusammen mit dem staatlichen Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ verwalten.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut. Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

B. Kapitalmarktbericht für das Jahr 2016

Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2016. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch im Sondervermögen enthalten sind.

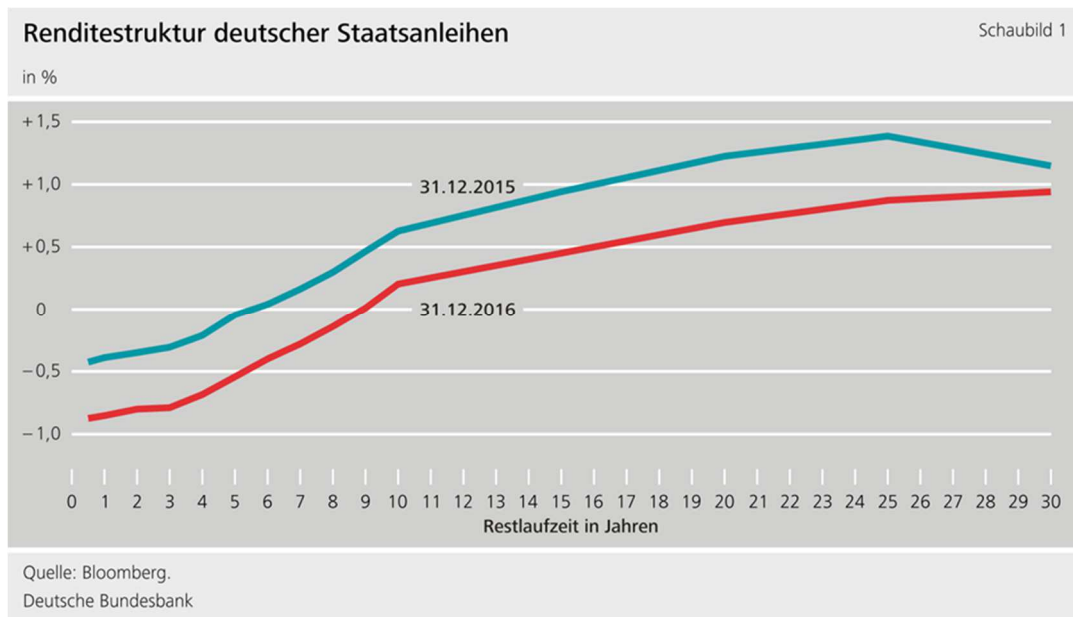
1. Internationale Finanzmärkte

Die Entwicklung an den internationalen Finanzmärkten wurde 2016 vor allem von politischen Risiken bestimmt. Die beiden Ereignisse, die die meiste Aufmerksamkeit auf sich zogen, waren das britische Referendum über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und die US-Präsidentenwahl. Trotz der damit verbundenen hohen Unsicherheit zeigten sich die Finanzmärkte recht widerstandsfähig.

Zu Jahresbeginn sorgte China für Volatilität, als sich Besorgnis über die Wachstumsaussichten der chinesischen Wirtschaft ausbreitete. Die Bank von Japan senkte überraschend den Leitzinssatz in den negativen Bereich ab. Das Eurosystem lockerte vor dem Hintergrund fortgesetzt schwacher Preisentwicklung erneut die Geldpolitik. Die Fed zögerte angesichts der vielen Unwägbarkeiten ihre weitere Zinsanhebung nach der im Dezember 2015 bis in den Dezember 2016 hinaus und blieb damit deutlich hinter ihren eigenen Erwartungen zurück.

2. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten des Euro-Gebiets

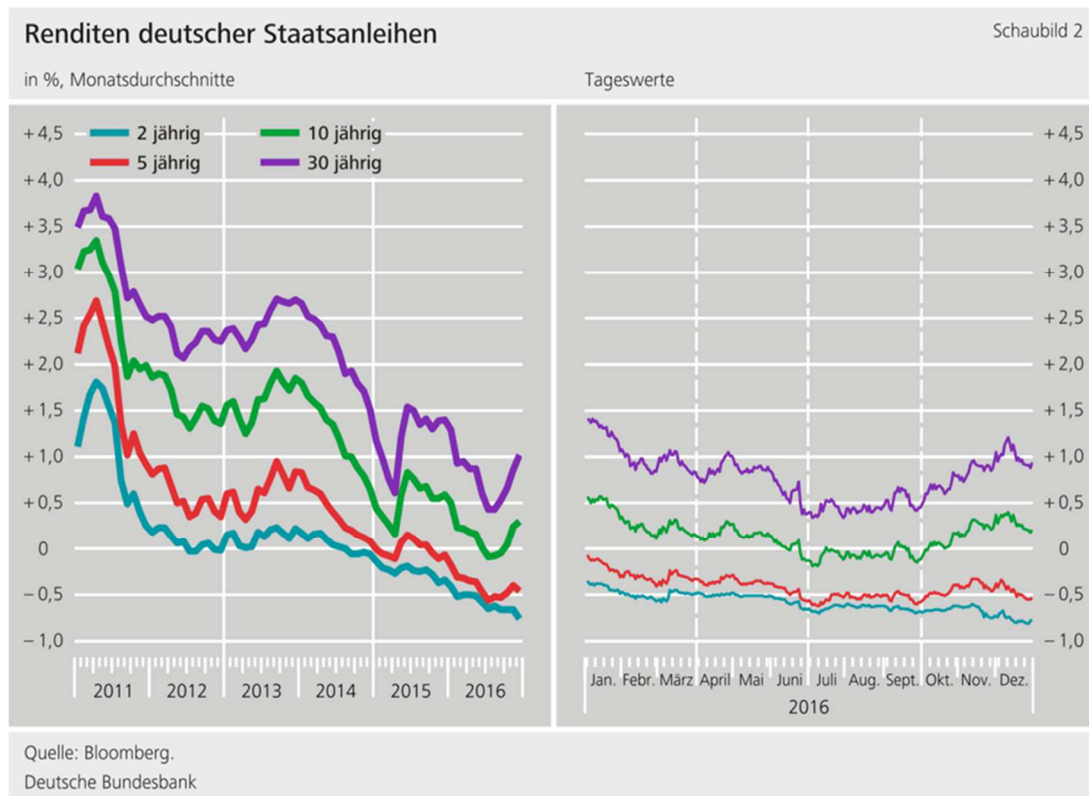
Die Zinsstrukturkurve der Bundesanleihen hat sich im Jahr 2016 noch weiter nach unten verschoben, wenngleich die Renditen in den letzten beiden Monaten des Jahres 2016 in den längeren Laufzeiten wieder etwas angestiegen sind (Schaubild 1 und 2).



Bis zur Jahresmitte gingen die Renditen von Bundesanleihen merklich zurück. Zum Teil war dies im globalen Kontext – vor dem Hintergrund der Ereignisse in China und Japan – auch eine Flucht in den sicheren Hafen. Nachdem sich die Lage Anfang März wieder beruhigt hatte, bekamen Staatsanleihen neue Unterstützung durch die Ausweitung des Ankaufprogramms des Eurosystems (Asset Purchase Programme, APP) von monatlich 60 Mrd. € auf 80 Mrd. €. Zwar wurde gleichzeitig die Aufnahme von Unternehmensanleihen in das Programm angekündigt, Marktteilnehmer rechneten jedoch – wie sich herausstellte zu Recht – damit, dass der Großteil der Ausweitung auf Staatsanleihekäufe entfallen würde.

Die daraufhin eingetretene Seitwärtsbewegung wurde Anfang Juni durch einen erneuten Abwärtstrend unterbrochen, als sehr schwache Arbeitsmarktdaten aus den USA für Verunsicherung sorgten, und sich gleichzeitig die Besorgnis über den Ausgang des britischen Referendums zur EU-Mitgliedschaft zuspitzte. Als das für die Mehrheit der Marktteilnehmer überraschende Ergebnis bekannt wurde, setzte erneut eine ausgeprägte Flucht in sichere Werte ein. Anleger rechneten mit negativen Konsequenzen des nun wohl bevorstehenden EU-Austritts Großbritanniens sowohl für die britische Wirtschaft als auch für den Rest der EU und darüber hinaus. Die Korrektur verlief allerdings geordnet, Marktverwerfungen mit austrocknender Liquidität und daraus resultierenden erratischen Preissprüngen blieben aus. Dementsprechend fanden

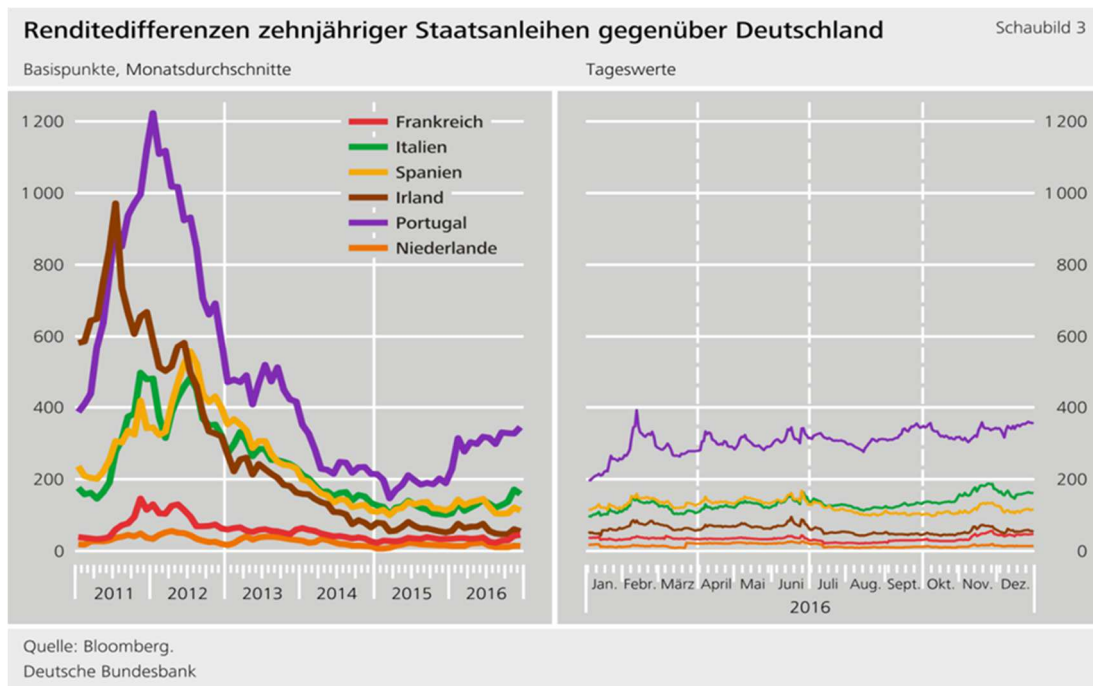
die Finanzmärkte relativ schnell ein neues Gleichgewicht. Für die Staatsanleiherrenditen bedeutsam war in diesem Kontext letztlich noch die Entscheidung der Bank of England im August, angesichts der „Brexit“-getriebenen Unwägbarkeiten den Leitzins zu senken und ihr Anleiheankaufprogramm wieder aufzunehmen.



Mit dem Übergang in den Herbst verlagerte sich der Fokus zunächst wieder auf die Geldpolitik. Im Euroraum wurden zunehmend Bedenken bezüglich möglicher Knappheitsprobleme im APP geäußert. Insbesondere in Deutschland aber auch einigen anderen Ländern rentierte ein großer Teil der ankauf-fähigen Staatsanleihen mittlerweile unterhalb des Zinssatzes der Einlagefazi-lität (-0,4 %) und stand damit nicht mehr für Ankäufe zur Verfügung. Mutma-ßungen über ein mögliches vorzeitiges Auslaufen des Programms sorgten für zeitweilige Volatilität. Die vom EZB-Rat im Dezember beschlossenen Anpas-sungsmaßnahmen erlaubten dann auch Käufe unterhalb des Einlagenzins-satzes sowie Käufe von Wertpapieren mit ein bis zwei Jahren Restlaufzeit. Dies führte schließlich zu merklichen Renditerückgängen in den kürzeren Laufzeitbereichen.

Ebenfalls im Dezember hob die Fed nach langem Zögern ihren Leitzins an, fast genau ein Jahr nach der ersten Anhebung. Ursprünglich wurde dieser Schritt schon deutlich früher erwartet, die ständige Unsicherheit an den Finanzmärkten und der sich im Nachhinein als Ausreißer herausstellende schlechte Arbeitsmarktbericht im Juni ließen die Zentralbank wiederholt zögern.

Die US-Präsidentenwahlen im November hatten kurzfristig erhebliche Auswirkungen auf die Staatsanleiherenditen. Der sehr antagonistisch geführte Wahlkampf hatte die Nachrichtenlage spätestens seit Jahresmitte beherrscht. Entgegen den allgemeinen Erwartungen setzte sich der republikanische Bewerber Trump gegen die demokratische Kandidatin Clinton durch. Nach einem kurzen Schock-Moment reagierten die Anleihemärkte mit deutlich steigenden Renditen. Zwar gelten viele Politikvorhaben des neu gewählten Präsidenten als sehr kontrovers, von seinen Plänen bezüglich Steuersenkungen, Infrastrukturinvestitionen und Deregulierungsmaßnahmen erhoffen sich aber viele Marktteilnehmer positive Impulse für die amerikanische Wirtschafts- und Preisniveauentwicklung. Verstärkend kam hinzu, dass die OPEC und weitere große Ölförderländer sich bis Anfang Dezember auf eine gemeinsame Produktionsobergrenze einigten. Dies sorgte für steigende Ölpreise mit entsprechend anziehenden Inflationserwartungen und steigenden langfristigen Anleiherenditen.



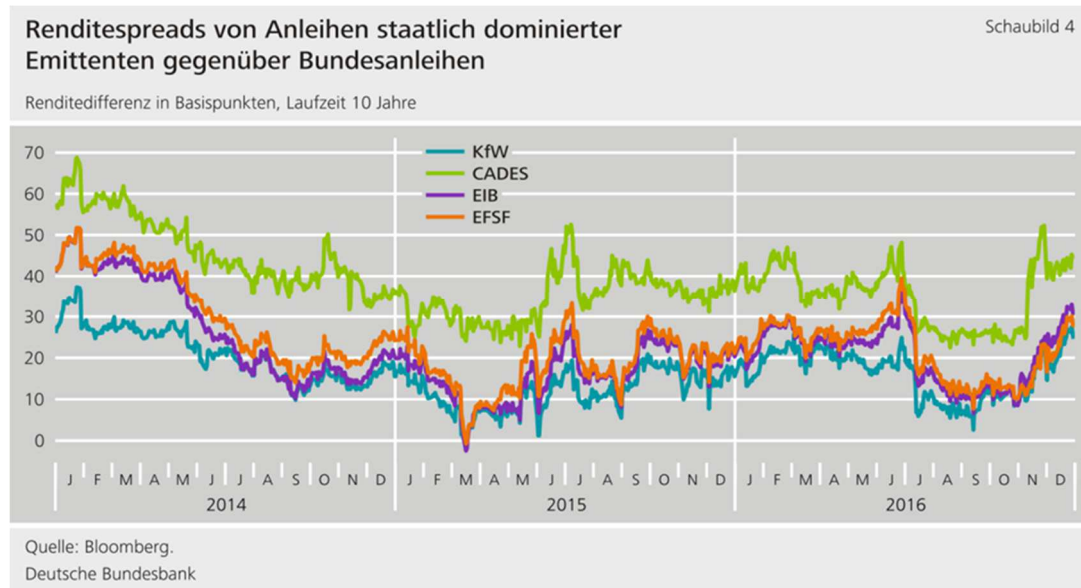
Die Renditedifferenzen der Euro-Peripherie zu Bundesanleihen bewegten sich 2016 in engen Grenzen (Schaubild 3). Eine deutliche Ausweitung war lediglich bei Portugal zu erkennen. Hierin spiegeln sich Zweifel am Reformwillen der Ende 2015 gewählten Linksregierung. In diesem Umfeld wurden die Staatsanleihen des Landes stark von der allgemeinen Verunsicherung zu Jahresbeginn getroffen und konnten sich seither nicht mehr von den erhöhten Renditeniveaus erholen. Trotz gegenteiliger Befürchtungen behielt das Land jedoch sein Investment Grade Rating der Ratingagentur DBRS, die das Land als letzte der für die Notenbankfähigkeit relevanten Ratingagenturen noch entsprechend bewertet. Ein Abrutschen in den Non-Investment Grade Bereich hätte unter anderem die Ankauffähigkeit der Staatsanleihen im PSPP in Frage gestellt. Derweil engten sich die Renditeaufschläge Griechenlands gegen Jahresende etwas ein. Nach längeren Verhandlungen stellten die Gläubiger dem Land im Dezember 2016 Schuldenerleichterungen in Aussicht.

Weiterhin auffällig ist die Divergenz bei Spanien und Italien. In Spanien konnte nach Neuwahlen und schwierigen Verhandlungen Ende Oktober eine neue Regierung etabliert werden, was das Vertrauen in spanische Staatsanleihen festigte. Hingegen wurden die italienischen Staatsanleihen zum einen von der schwierigen Lage der Banken des Landes belastet, zum anderen ver-

knüpfte Premierminister Renzi seine politische Zukunft mit einem Referendum über verfassungsändernde Maßnahmen, die durch Verkleinerung der zweiten Kammer des italienischen Parlaments politische Prozesse vereinfachen sollten. Renzi verlor die Abstimmung schließlich Anfang Dezember und trat zurück. Größere Verwerfungen blieben jedoch aus, zumal seine Partei schnell Ersatz fand und die Regierungsmehrheit intakt ist.

3. Anleihen von staatlich dominierten Emittenten

Bei der Volatilität und Höhe der Renditespreads staatlich dominierter Emittenten – wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der französischen Sozialversicherungs-Agentur CADES, der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) – gegenüber Bundesanleihen waren im ersten Halbjahr 2016 keine großen Ausschläge gegenüber der Entwicklung im letzten Quartal des Jahres 2015 festzustellen (Schaubild 4).



Die Anleihen der hier betrachteten Emittenten werden im Rahmen des APP (Asset Purchase Programme) seit dem Beginn des Programms im März 2015 von der EZB angekauft, was sich stabilisierend auf die Höhe der Renditespreads gegenüber Bundesanleihen auswirkte. Jedoch führte die Flucht der

Investoren in sichere Werte nach Bekanntwerden des Ausgangs des Referendums Großbritanniens über den EU-Austritt auch bei den hier betrachteten öffentlichen Emittenten zu Einengungen der Spreads gegenüber Bundesanleihen. Die deutlich gestiegenen Renditespreads im November und Dezember folgten dem allgemeinen Trend an den Anleihemärkten nach den US-Wahlen.

Die Renditeaufschläge gegenüber Bundesanleihen betragen zum Jahresende 2016 im zehnjährigen Laufzeitbereich 25 Basispunkte (BP) für die KfW, 30 BP für die EIB, 27 BP für die EFSF und 44 BP für die CADES. Dabei hat sich der Renditeaufschlag von EIB- und EFSF-Anleihen gegenüber den KfW-Anleihen weitgehend eingeebnet, während der Renditespread der CADES höher blieb. Im Vergleich zu den anderen hier betrachteten Emittenten hat die CADES mit einem Rating von AA (Fitch) und Aa2 (Moody's) die niedrigste Bonitätseinstufung. Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency. Das Institut besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, jedoch wird aufgrund des Status als „Etablissement Public National Administratif“ (EPA) die Bonität von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt.

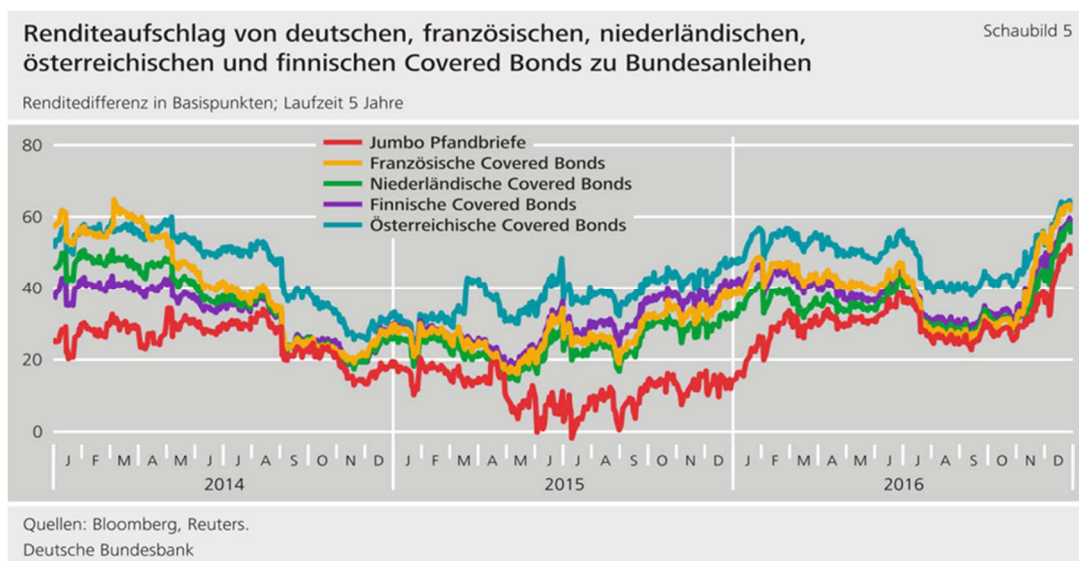
Die KfW war im Jahr 2016 ebenso wie die EIB von allen führenden Ratingagenturen mit der bestmöglichen Einstufung von AAA bewertet. Sie ist der größte Emittent unter den genannten Instituten. Die Bankengruppe gehört zu 80 % dem Bund und zu 20 % den Bundesländern. Die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Das AAA-Rating der Europäische Investitionsbank (EIB) wird u. a. durch die gesamtschuldnerische Haftung der Anteilseigner bzw. 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) begründet.

Als supranationale Emittenten im EU-Kontext werden hier neben der EIB, der ESM und der 2013 im ESM aufgegangene EFSF betrachtet. Als Hilfe für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Mitgliedstaaten spannte die EU ab Mai 2010 zunächst mit der EFSF einen befristeten Euro-Schutzschirm auf. Mit

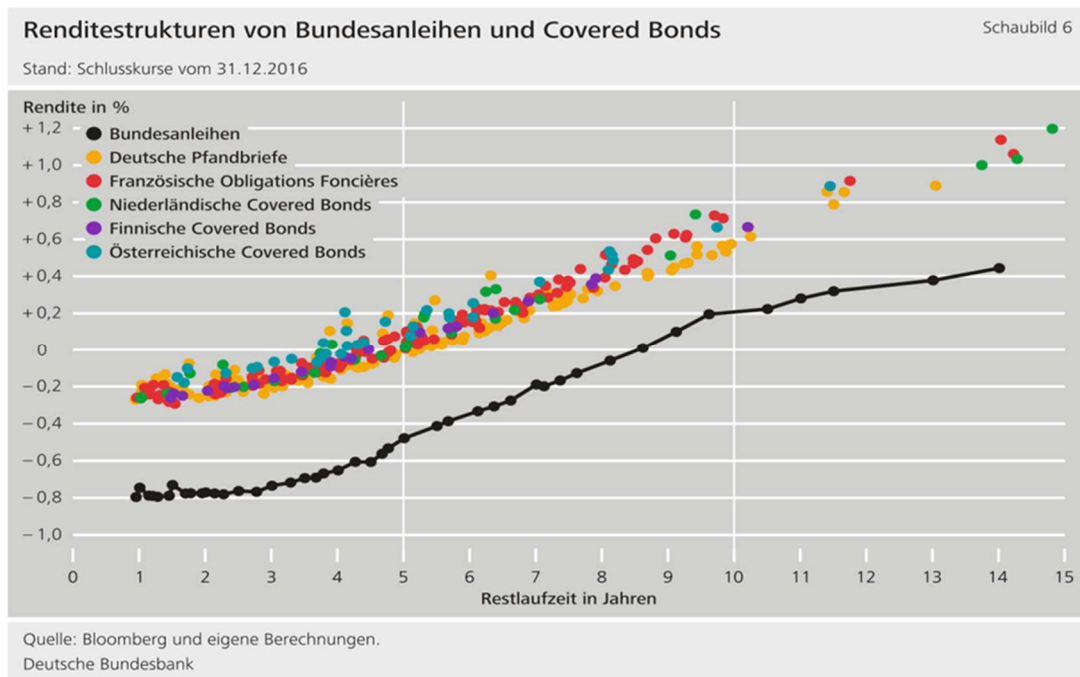
dem ESM haben die Eurostaaten im Jahr 2012 dann eine Institution als dauerhaften Schutz- und Nothilfemechanismus geschaffen.

4. Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Spreadaufschläge der Covered Bonds in den Kernmärkten gegenüber Bundesanleihen (Schaubild 5) zunächst an. Nach Bekanntwerden des Ausgangs des Referendums Großbritanniens über den EU-Austritt im Juni 2016 kam es zu einer Spreadeinengung, dessen Niveau bis in den Herbst hinein relativ stabil blieb. Erst durch die US-Wahlen sowie weitere politische Unsicherheiten (u. a. Verfassungsreferendum Italien) kam es dann wieder zu einer deutlichen Spreadausweitung gegenüber Bundesanleihen. Im Restlaufzeitbereich bis zu 5 Jahren waren die Renditen negativ oder nahe Null (Schaubild 6).

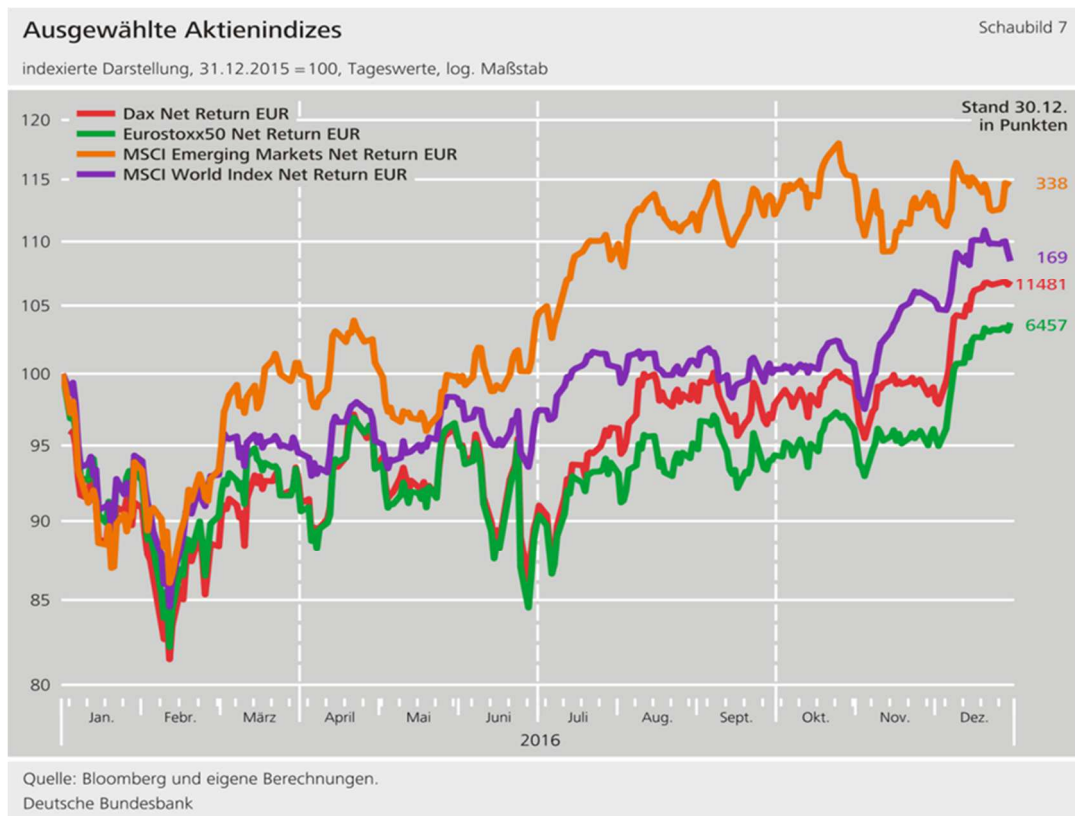


Neben dem Niedrigzinsumfeld hielt auch in 2016 vor allem das Ankaufprogramm der EZB (das sogenannte CBPP3) sowie dessen Verlängerung die generelle Entwicklung der Renditeaufschläge in engen Grenzen. Die Liquidität an den Sekundärmärkten litt in 2016 unter dem Sog der EZB-Käufe. Zusammen mit den im Juni 2016 gestarteten TLTRO II Tendern, die den Emittenten eine im Vergleich zur Emission von Covered Bonds günstigere Refinanzierung ermöglichen, sorgten die Ankäufe weiterhin für historisch niedrige Renditen.



5. Aktienmärkte

Die Aktienmärkte wurden zu Jahresbeginn stark von der Sorge um die chinesische Wirtschaft belastet (Schaubild 7). Schon früh kristallisierte sich ein Trend heraus, der das gesamte Jahr 2016 prägte: Banken aus dem Euroraum gerieten erheblich unter Druck. Dabei spielten verschiedene Faktoren eine Rolle. Bankaktien reagieren generell recht empfindlich auf Konjunktursorgen. Das anhaltende Niedrigzinsumfeld und die flache Zinsstruktur gelten als Problem für das Geschäftsmodell vieler Institute, weil sich mit Fristentransformation nur noch relativ geringe Erträge erwirtschaften lassen. Viele Banken aus dem Euroraum haben immer noch erhebliche Altlasten zu bewältigen; dazu zählen Rechtsstreitigkeiten und hohe Bestände an ausfallgefährdeten Krediten. Das ungünstige Ertragsumfeld gestaltete die Bewältigung dieser Lasten besonders schwierig, da die Banken sich schwer tun, Eigenkapital zu generieren. Im Zusammenspiel mit der nach wie vor nur verhaltenen wirtschaftlichen Erholung im Euroraum sorgten die Probleme im Bankensektor dafür, dass die Aktienindizes aus dem Euroraum bis zum Jahresende kaum Gewinne verbuchen konnten. Derweil verkrafteten die Indizes das „Brexit“-Votum erstaunlich gut. Schließlich gab der Ausgang der US-Präsidentenwahl im November den Aktienmärkten weltweit einen Aufwärtsschub.



Stärkere Kursgewinne als in der Eurozone waren in Großbritannien und den USA zu verbuchen. Marktteilnehmer sehen weiterhin einen soliden Aufwärtstrend in der US-Wirtschaft, dementsprechend positiv haben sich die Aktienkurse entwickelt. Auch hier kam ein zusätzlicher Aufwärtssimpuls durch die Präsidentschaftswahl im November zum Tragen. Derweil haben sich britische Aktien trotz des „Brexit“-Votums sehr stark entwickelt. Teilweise ist dies darauf zurückzuführen, dass mögliche negative Auswirkungen des bevorstehenden EU-Austritts noch sehr vage sind. Britische Aktien haben damit zwar in heimischer Währung von der starken Abwertung des Britischen Pfunds profitiert, für den Investor aus der Eurozone relativierte sich dies jedoch durch den Wechselkurseffekt deutlich. Demgegenüber kam dieser Investorengruppe bezüglich US-Aktien auch die Dollarstärke zugute.

Aktien aus Schwellenländern starteten sehr schwach in das Jahr, ausgelöst durch die von China ausgehenden Turbulenzen, erholten sich jedoch rasch und verbuchten per Saldo ein deutliches Kursplus. Die US-Präsidentschaftswahl und die Erwartung höherer Leitzinsen versetzten der Entwicklung nur

einen moderaten Dämpfer. Ein wesentlicher Faktor für den guten Jahresverlauf waren die anziehenden Rohstoffpreise, insbesondere bei Öl, da viele Schwellenländer als Rohstoffexporteure hiervon profitieren konnten. Zudem gab es auch eine Reihe landesspezifischer Faktoren, wie beispielsweise die Auflösung politischer Unsicherheit in Brasilien oder die Einleitung positiv aufgenommener wirtschaftlicher Reformen, beispielsweise in Indien und Argentinien.

C. Verwaltung des Sondervermögens

Die Anlage des Sondervermögens erfolgt in Schuldverschreibungen und Aktien oder entsprechenden Exchange Traded Funds (ETFs). Zur Gewährleistung gleichmäßiger Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind kurzfristige Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere durch die Deutsche Bundesbank zulässig.

1. Liquiditätsmanagement

Die in den Anlagerichtlinien geforderte grundsätzlich monatliche Anlage erfordert das Management liquider Mittel. Dieses soll zum einen monatlich gleichmäßige Anlagetranchen gewährleisten, zum anderen soll dadurch ein Entgelt in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität auf Girokontoguthaben bei der Deutschen Bundesbank vermieden werden. Dieses resultiert aus der Umsetzung der EZB-Beschlüsse vom 5. Juni 2014, wobei der Entgeltsatz 0,3 % bis zum 15.03.2016 betrug und seitdem 0,4 % beträgt. Nach den derzeit gültigen Regelungen wird der Entgeltsatz allerdings nur dann auf die Girokontoguthaben angewandt, wenn der EONIA-Satz entweder negativ ist oder wenn bei einem positiven EONIA-Satz die Guthaben bestimmter staatlicher Stellen bei der Deutschen Bundesbank summarisch 0,04 % des BIP übersteigen. Maßgeblich für 2016 war aufgrund der Geldmarktkonditionen der negative EONIA-Satz. Neben den Anlagerichtlinien regeln generelle und Einzelweisungen das Vorgehen beim Liquiditätsmanagement:

- Die Deutsche Bundesbank kann selbstständig kurzfristige Anlagen tätigen, sofern daraus positive Renditen erzielt werden. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im kurzfristigen Laufzeitbereich fanden 2016 derartige Anlagen nicht statt.
- Soweit die Deutsche Bundesbank keine positive Rendite erzielen kann, werden seit 25. März 2015 liquide Mittel im Rahmen des staatlichen Liquiditätsmanagements angelegt.
- Um die Entgelte so gering wie möglich und um die Anzahl der Auslagerungen auf einem überschaubaren Niveau zu halten, wurden ab März monatlich revolving Weisungen zum Kauf von ETF auf USD-Treasuries erteilt: Im Vorgriff auf die Anlageausschusssitzung des folgenden Monats wurde – nach Abschluss der Anlagen des laufenden Monats – jeweils angewiesen, 25 % der voraussichtlichen monatlichen Anlagetranche in diesen Werten anzulegen, sofern der über den Sockelbetrag von 200.000 € hinausgehende anzulegende Betrag 400.000 € überschreitet.
- Die gleiche Zielsetzung verfolgte die Aufteilung der monatlichen Investitionsbeträge auf mehrere Tranchen, wodurch eine engere zeitliche Korrelation zwischen Mittelzuflüssen aus Kapitaldiensten und Abflüssen aus Anlagen erreicht wurde.

2. Portfolioanlagen

2.1 Portfoliostruktur

Die bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Anlagerichtlinien sahen eine Aktienzielquote von 30 % vor. Diese Grenze wurde im Vorgriff auf eine Anhebung auf 35 % ab 1. Januar 2017 mit Einzelweisung vom 26. August 2016 bis zum Inkrafttreten der neuen Anlagerichtlinien außer Kraft gesetzt. Zum Jahresende betrug die Aktienquote 33,5 %. Die Zielquoten für die einzelnen Indizes im Aktienteilportfolio (33 % EuroStoxx 50, 33 % DAX, 27 % MSCI World und 7 % MDAX) werden ohne Umschichtungen innerhalb des Portfolios angestrebt und wurden zum 31. Dezember 2016 erreicht.

Innerhalb der Rentenwerte bilden ETF auf USD-Treasuries eine eigene Anlageklasse, für die in den bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Anlagerichtlinien eine Obergrenze von 3,5 % des Portfoliovermögens galt. Zum 31. Dezember 2016 hatten diese einen Anteil von 2,7 %.

Das Fremdwährungsexposure im Portfolio ergibt sich aus den nicht in Euro notierenden Werten im ETF auf den MSCI World sowie den ETF auf USD Treasuries und liegt bei 10,7 % des Portfoliomarktwertes. Da US-Werte im MSCI-World eine dominierende Stellung einnehmen, ergibt sich ein mit USD-Währungsrisikobehafteter Anteil am Portfoliomarktwert von 8,1 %.

2.2 Rententeilportfolio

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder sowie Emissionen von ausländischen Staaten, supranationalen Organisationen, staatlich dominierten Emittenten und in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, sofern sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poor's oder Fitch bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen. Seit 1. August 2015 können bis zu 3,5 % des Portfoliovermögens in ETF auf USD-Treasuries angelegt sein. Überschreitungen durch Kursveränderungen und die Wiederanlage der Ausschüttungen sind dabei zulässig. Das monatliche Anlagevolumen ist auf 50 % des Anlagebetrages in Schuldverschreibungen und ETF auf Rentenwerte begrenzt.

Den Schwerpunkt bei den Rentenanlagen bildeten 2016 ETF auf USD-Treasuries mit einem Investitionsvolumen von 59,7 Mio. €. Dem standen wieder angelegte Ertragsausschüttungen von 0,9 Mio. € aus diesem Wert gegenüber. Gemäß den Anlagerichtlinien können bis zu 50 % des für die Anlage in Rentenwerten vorgesehenen Betrages in diesen Werten angelegt werden. Der Auftrag zum Kauf wurde dementsprechend entweder im Rahmen der Anlageentscheidung des Anlageausschusses oder durch explizite Weisung erteilt und jeweils vollumfänglich mit 50 % der Anlagesumme ausgeschöpft. Mit

den monatlichen Käufen der ETF auf USD-Treasuries erhielt das Rentenportfolio eine Fremdwährungskomponente, 4,1 % des Rentenmarktwertes lauten auf USD.

2016 wurde die Berechnungsbasis des gehaltenen ETF auf USD-Treasuries verändert: Bis Ende Mai war Basis der Barclays US Treasury Bond 7-10 Year Index, der die zwölf letzten Emissionen zehnjähriger US-Notes mit Laufzeiten von derzeit 2024 – 2026 beinhaltet. Im Juni wurde die Basis auf den Intercontinental Exchange Group US Treasury 7-10 Year Index geändert, der sogar 17 der US-Notes aus diesem Laufzeitband enthält. Da die Korrelation der beiden Indizes in den letzten Jahren bei 99,9 % lag, ergeben sich keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf die Performance des ETF auf USD-Treasuries. Da die ETF auf USD-Treasuries keine Endfälligkeit wie Anleihen aufweisen, erfolgt keine Einbeziehung dieser Titel in die Berechnungen zu Duration, Markt- und Einstandsrenditen und Fälligkeitsstruktur.

Der restliche für Rentenwerte vorgesehene Betrag wurde in eurodenominierten Werten angelegt. Rund 16,1 Mio. € wurden dabei in Titel der Finnvera investiert. Finnvera ist eine finnische Agency, die sich zu 100 % in Staatsbesitz befindet und deren Aufgabe die Förderung kleiner und mittelständischer finnischer Unternehmen ist, wobei ein spezieller Fokus auf der Exportorientierung und der Internationalisierung von Unternehmen sowie der Umsetzung der staatlichen Wirtschaftspolitik besteht.

Weitere nominal 13,6 Mio. € wurden in Obligations Foncières der Compagnie de Financement Foncier (CFF) angelegt. CFF ist eine klassische französische Hypothekenbank, die sowohl den öffentlichen Sektor als auch Immobilien mit Schwerpunkt sozialer Wohnungsbau finanziert.

Insgesamt knapp 14 Mio. € wurden in Emissionen der Nederlandse Waterschapsbank und der Bank Nederlandse Gemeenten investiert. Titel dieser beiden niederländischen Agencies wurden bereits in früheren Jahren wiederholt gekauft. Hypotheken- und öffentliche Pfandbriefe der Commerzbank,

Norddeutschen Landesbank und Bayerischen Landesbank mit einem Nominalwert von 14,1 Mio. € runden das Investitionsspektrum ab.

Den Investitionen in Rentenwerte im zehnjährigen Laufzeitbereich standen Fälligkeiten in Höhe von rund 59 Mio. € entgegen.

Die durchschnittliche Einstandsrendite des Jahres 2016 errechnet sich mit 0,54 %. Konnten im ersten Halbjahr noch durchschnittlich 0,67 % erzielt werden, schlugen die historisch niedrigen Zinsen insbesondere im zweiten Halbjahr mit einer durchschnittlichen Einstandsrendite von 0,40 % durch. Die kumulierte Einstandsrendite aller Transaktionen seit 1999 in den Depots des Bayerischen Pensionsfonds reduzierte sich dementsprechend von 3,37 % auf 3,29 %. Die verhältnismäßig geringen Neuinvestitionen in Renten führten bei dieser Betrachtung nur zu einem moderaten Rückgang.

Die Durationsvorgabe (modified duration) des Finanzministeriums von 4,7 bis 5,7 für die Rentenwerte im Depot wurde im gesamten Jahr eingehalten.

Die durch den starken Renditerückgang aufgelaufenen Kursgewinne bei Rentenwerten stellen nur Buchgewinne dar und werden nicht realisiert. Die Performancezahlen des Sondervermögens der letzten Jahre – soweit aus den Rentenwerten resultierend – müssen daher im Kontext der aktuellen Portfoliorendite der Rentenwerte im Bestand in Höhe von – 0,06 % und der aktuellen Duration von 4,8 als Kalkulationsbasis gesehen werden.

Für die weiteren Einrichtungen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen und ETF auf USD Treasuries erworben. Mit Weisung vom 16. Februar 2016 wurde nunmehr für alle Einrichtungen, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat bilden, die sofortige vollumfängliche Einbeziehung in die monatliche Anlage angewiesen, sofern der Grenzwert von 2.200 € Girokontoguthaben überschritten ist.

2.3 Aktienteilportfolio

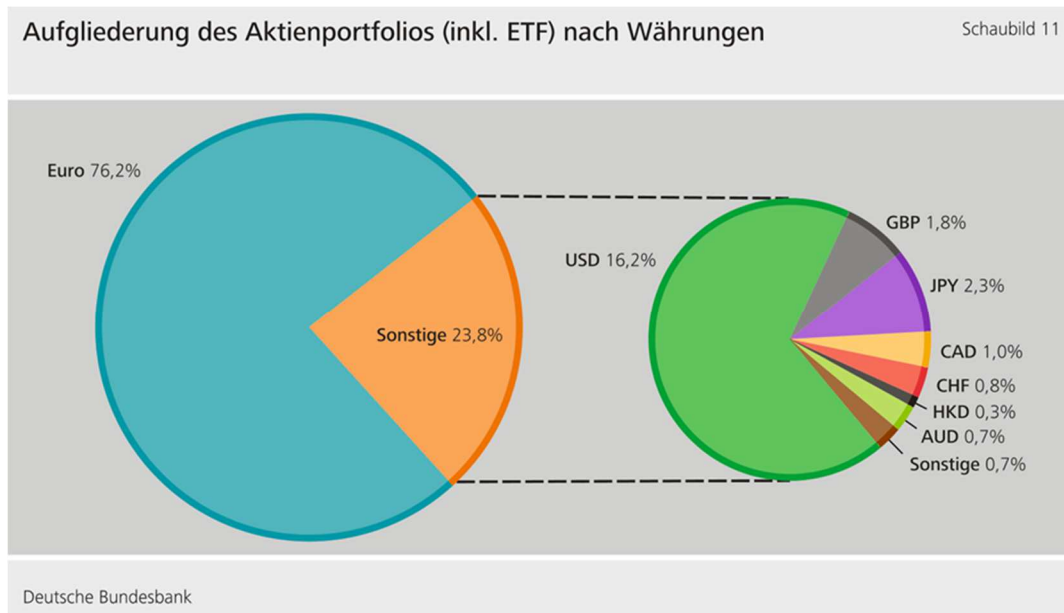
Der Aufbau der Aktienteilportfolios MSCI World und MDAX mit ihren Zielquoten von 27 % bzw. 7 % innerhalb des Aktienportfolios war 2015 noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so dass im Januar 2016 in die Werte des EuroStoxx 50 und in ETF auf den MSCI World und auf den MDAX investiert wurde. Beim DAX fand lediglich eine Anpassung an die aktuellen Gewichtungen der Aktien im Index nach dem Verkettungstermin im Januar statt. Mit der Februartranche wurden die Zielquoten innerhalb des Aktienportfolios mit 33 % DAX, 33 % EuroStoxx 50, 27 % MSCI World und 7 % MDAX erstmals erreicht.

Mit der Anlagerunde September wurde die in den Anlagerichtlinien fixierte Aktienzielquote von 30 % des Portfoliomarktwertes erreicht; allerdings wurde mit Weisung vom 26. August 2016 im Vorgriff auf die Erhöhung der Aktienquote auf 35 % in den neuen Anlagerichtlinien per 1. Januar 2017 verfügt, die Obergrenze von 30 % bei der Berechnung der Aktienanlage außer Betracht zu lassen. Somit wurden im gesamten Jahresverlauf die Hälfte der monatlichen Anlagebeträge in Aktien investiert. Zum Jahresende betrug die Aktienquote 33,5 % des Portfoliomarktwertes.

Da die Zielquoten innerhalb des Aktienportfolios bereits zum Jahresanfang größtenteils erreicht waren, ergaben sich zum 31. Dezember 2016 im Vergleich zum Jahresende 2015 nur geringe Veränderungen bei der regionalen Verteilung des Aktienportfolios: Der Marktwertanteil nordamerikanischer Werte vergrößerte sich von 16,0 % auf 16,8 %. Der Anteil der Titel aus dem asiatischen, pazifischen und restlichen, nicht-westeuropäischen Raum verharrte bei 3,5 %. Den Anlageschwerpunkt innerhalb des Aktienportfolios bildeten somit nach wie vor Aktien aus Westeuropa mit einem Anteil von 79,7 %.

Für die kleineren Sondervermögen wurden zur vorgegebenen Nachbildung der Aktienindizes ausschließlich ETF auf die jeweiligen Indizes erworben.

60 % des Marktwertes im MSCI World notierten am Ende des Berichtszeitraums in US-Dollar, wodurch sich ein US-Dollar-Währungsanteil von 16,2 % an den Aktienanlagen im Bayerischen Pensionsfonds errechnet. Weitere nennenswerte Währungspositionen besetzen der japanische Yen mit 2,3 % und das britische Pfund mit 1,8 % Anteil am Aktienportfolio. Für den Euroraum verbleibt ein Anteil von 76,2 % nach 76,6 % Ende 2015.



Die markanteste Veränderung in der Aufgliederung des Aktienportfolios nach Wirtschaftssectoren ergab sich gegenüber 2015 aus dem Ausscheiden der Finanzdienstleister Unicredit und Generali aus dem EuroStoxx 50 sowie aus der relativ schlechteren Performance dieses Sektors gegenüber dem Gesamtmarkt: Betrug der Anteil der Finanzdienstleister am Aktienportfolio Ende 2015 noch 22,7 %, schrumpfte er per Jahresende 2016 auf 20,1 %. Relativer Nutznießer war insbesondere der Industriesektor, der auch von der Aufnahme von CRH in den EuroStoxx 50 profitieren und seinen Anteil von 13,7 % auf 15,2 % ausbauen konnte.

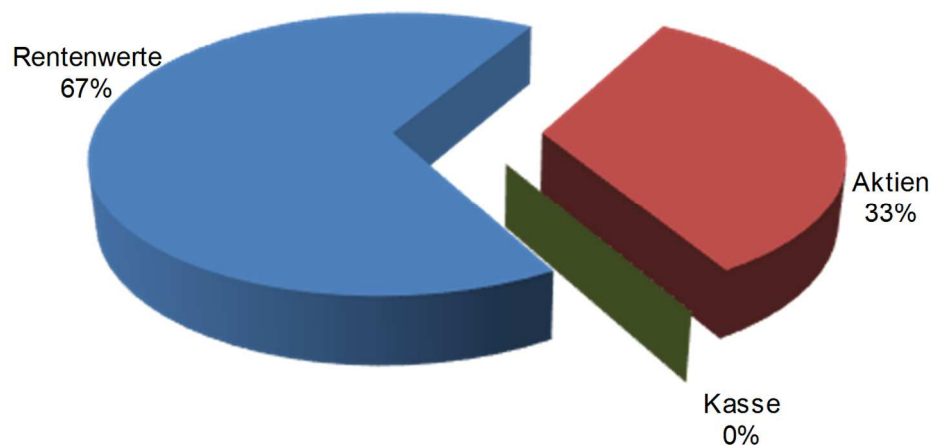
Aus den Aktienengagements wurden Dividenden in Höhe von 12.660.944 € vereinnahmt, die grundsätzlich der Ertragsbesteuerung unterliegen.

2.4 Sonstiges

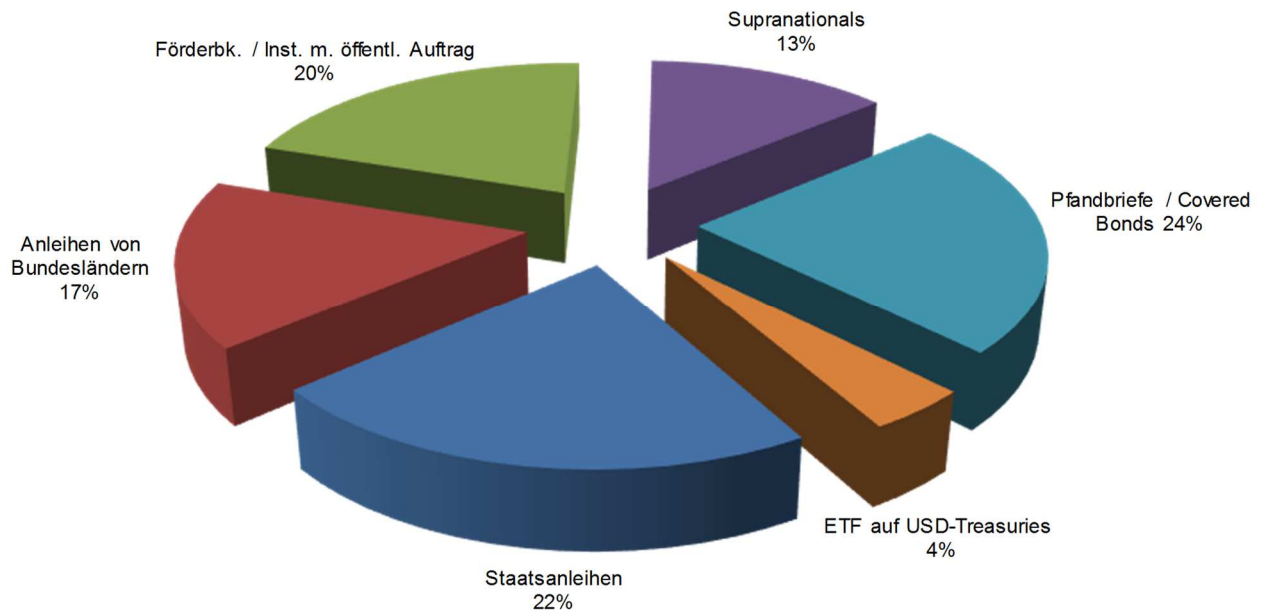
Der Bayerische Pensionsfonds hat am 16. September 2016 Klage gegen die Volkswagen AG beim Landgericht Braunschweig wegen eines Kursdifferenzschadens von bis zu rund 700.000 Euro wegen möglicher Verletzung von Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Abgasmanipulation eingereicht, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Das Landgericht Braunschweig hat die Klage im Hinblick auf das Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht Braunschweig mit Beschluss vom 28. November 2016 ausgesetzt. Als Musterkläger wurde die Deka Investment GmbH bestimmt. Die Prozessvertretung des Bayerischen Pensionsfonds ist beauftragt, den Verlauf des Musterverfahrens interessewahrend zu beobachten.

3. Vermögensbestand

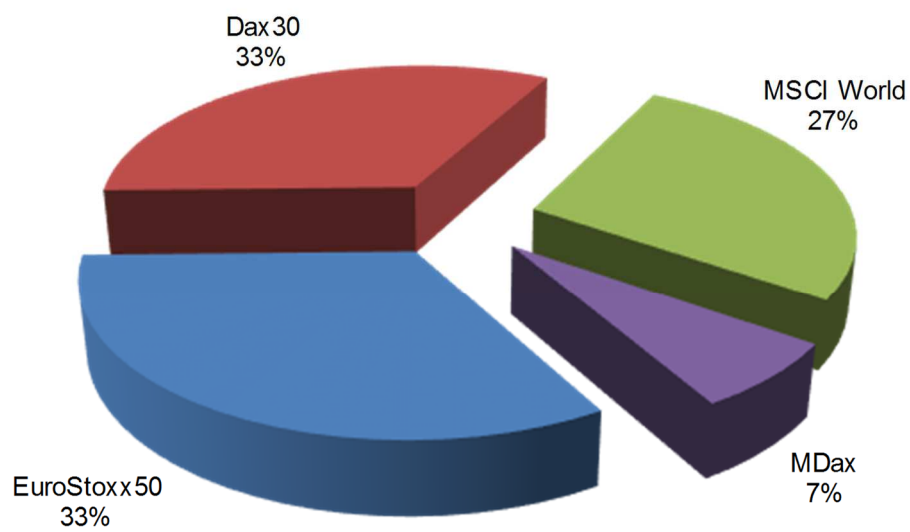
Der Marktwert des aggregierten Bayerischen Pensionsfonds des Freistaates Bayern belief sich Ende 2016 auf 2.568.584.844 €. Das Sondervermögen wies zum 31. Dezember 2016 folgende Struktur auf:



Aufteilung des Rentenvermögens



Aufteilung des Aktienvermögens



Im Berichtsjahr 2016 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen¹ ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2016	297.964,11 €
(+) Wertpapierverkäufe	16.985.088,59 €
(+) Tilgungen (= Fälligkeit von Wertpapieren)	58.819.330,00 €
(+) Kuponzahlungen	48.349.218,78 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	12.687.995,52 €
(+) Zuführungen	118.855.526,54 €
(+) Kontoverzinsung ²	-31.980,12 €
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	255.665.179,31 €
(-) Wertpapierkäufe	255.738.407,88 €
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	255.738.407,88 €
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2016	224.735,54 €

Der aggregierte Bayerische Pensionsfonds erreichte im Berichtsjahr geldgewichtet eine Rendite von 4,29 % (Vorjahr: 2,95 %). Seit Auflage belief sich die annualisierte Rendite des aggregierten Fonds auf geldgewichtet 5,55 % (nach 5,72 % Ende 2015).

¹ Nach Buchungsprinzip.

² Entgelt in Höhe des negativen Einlagesatzes.

Alle Teilportfolios lieferten auf Gesamtjahressicht positive Renditen. Anleihen von Bund und Ländern gewannen geldgewichtet 1,65 %. Für die übrigen Schuldverschreibungen stand eine geldgewichtete Rendite von 2,69 % zu Buche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Marktkurse der im Bestand gehaltenen Papiere nahezu durchweg über Pari notieren. Dieses Agio beträgt im Durchschnitt des Portfolios rund 15 % und geht bis zur Fälligkeit der Papiere auf Null zurück. Sollte es zu steigenden Marktzinsen kommen, wären damit Bewertungsverluste verbunden, die sich negativ auf die Rendite auswirken würden. Gleichzeitig würden steigende Marktzinsen allerdings die Möglichkeit bieten, neue Anleihen mit wieder höheren Renditen zu erwerben. Einen Eindruck von den bis zur Fälligkeit zu erwartenden Erträgen gibt die Effektivverzinsung (yield-to-maturity), die für das Portfolio zum Jahresende 2016 einen negativen Wert von -0,1 % aufwies. Anders ausgedrückt wäre dieser Wert die Einstandsrendite, wenn das Portfolio in der aktuellen Zusammensetzung zum Berichtsstichtag gekauft worden wäre.

Das Teilportfolio mit Aktien und börsengehandelten Investmentfonds erzielte insgesamt eine geldgewichtete Rendite von 7,99 %. Hierunter fallen auch Exchange Traded Funds auf USD-Treasuries, welche einzeln betrachtet mit geldgewichtet 3,09 % rentierten. Das Teilportfolio mit EuroStoxx 50-Einzelwerten bzw. ETF auf diesen Index erreichte im Berichtsjahr eine zeitgewichtete Rendite von 4,56 %, während DAX-Aktien und ETF ein Ergebnis in Höhe von 6,54 % lieferten (Index-Renditewerte: 3,72 % bzw. 6,87 %). Die Indizes MDAX und MSCI World werden im Portfolio ausschließlich über ETF abgebildet. Diese Teilportfolios erwirtschafteten per 31. Dezember 2016 zeitgewichtete Renditen in Höhe von 5,91 % (MDAX) und 10,85 % (MSCI World). Für die entsprechenden Indizes standen Renditen von 6,81 % bzw. 10,34 % zu Buche.

München, 9. August 2017

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2016

(01.01.2016 bis 31.12.2016)

Anlage 1

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Kursgew.-/verluste	39.353.554	253.281	81.541	221.347	77.267	21.650	46.322	1.422	5.039	40.061.423
Zinserträge (Kupons)	47.782.065	206.581	62.934	170.677	63.586	20.013	38.339	822	4.202	48.349.218
Dividenden u. so. Erträge	15.596.440	47.778	14.954	40.557	14.640	4.470	8.916	204	956	15.728.915
Kontozinsen	-9.157	-138	-45	-117	-53	-38	-67	-4	-8	-9.628
sonst. Zinsansprüche ³⁾	-1.269.953	-4.032	-1.234	-2.947	-1.242	-423	-934	-26	-11	-1.280.803
Aufwendungen	-163.771	-312	-114	-269	-111	-11	-27	-7	-6	-164.628
Wertzuwachs	101.289.178	503.157	158.037	429.246	154.087	45.662	92.550	2.410	10.171	102.684.497

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2016)

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Kursgew.-/verluste	338.625.342	1.629.525	508.497	1.381.161	512.202	154.921	313.698	7.422	29.978	343.162.746
Zinserträge (Kupons)	418.212.352	1.681.735	550.257	1.465.634	536.417	163.068	317.842	6.513	21.328	422.955.145
Dividenden u. so. Erträge	101.279.118	252.874	79.870	215.859	79.198	24.294	50.377	964	4.150	101.986.704
Kontozinsen	4.249.410	14.070	5.638	15.351	5.808	1.620	3.714	171	240	4.296.021
sonst. Zinsansprüche ³⁾	9.963.289	5.654	10.117	28.041	10.476	6.806	16.720	289	1.245	10.042.636
Aufwendungen	-509.462	-1.280	-390	-1.083	-380	-97	-122	-25	-31	-512.870
Wertzuwachs	871.820.049	3.582.577	1.153.990	3.104.961	1.143.722	350.612	702.231	15.333	56.908	881.930.382

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 1. Januar 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

²⁾ Geldgewichtete Renditen.

³⁾ Periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2016

(01.01.2016 bis 31.12.2016)

Anlage 2

	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.										
Erste Einzahlung										
Anfangskapital	2.318.117.780	10.472.706	3.219.735	8.739.220	3.223.305	1.000.487	2.010.399	45.091	216.096	2.347.044.818
Zuführungen	116.766.073	722.815	242.020	666.853	215.233	72.849	147.838	3.967	17.878	118.855.526
Wertentwicklung	101.289.178	503.157	158.037	429.246	154.087	45.662	92.550	2.410	10.171	102.684.497
Endkapital	2.536.173.031	11.698.678	3.619.792	9.835.319	3.592.625	1.118.998	2.250.787	51.468	244.145	2.568.584.842
Änderung im Vermögen	218.055.251	1.225.972	400.057	1.096.099	369.320	118.511	240.388	6.377	28.049	221.540.024
Wertentw. in % ²⁾	4,29	4,52	4,60	4,60	4,51	4,28	4,32	4,95	4,37	4,29

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2016)

	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.										
Erste Einzahlung										
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführungen	1.664.352.982	8.116.101	2.465.802	6.730.358	2.448.903	768.386	1.548.556	36.135	187.237	1.686.654.460
Wertentwicklung	871.820.049	3.582.577	1.153.990	3.104.961	1.143.722	350.612	702.231	15.333	56.908	881.930.382
Endkapital	2.536.173.031	11.698.678	3.619.792	9.835.319	3.592.625	1.118.998	2.250.787	51.468	244.145	2.568.584.842
Rendite in % ²⁾	5,55	5,57	5,49	5,54	5,53	5,49	5,39	5,55	5,58	5,55

¹⁾Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 1. Januar 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

²⁾Geldgewichtete Renditen.

³⁾Periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Struktur nach Anlagemedien
 Stand 31.12.2016

Anlage 3

	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Staatsanleihen	370.844.127	2.014.896	644.279	1.698.937	644.222	240.208	385.110	21.477	62.161	376.555.416
Anleihen von Bundesländern	278.473.502	1.271.732	368.772	1.049.104	389.129	99.703	262.145	0	20.722	281.934.810
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	341.253.011	1.224.661	378.098	1.025.958	363.206	87.798	199.196	3.817	21.438	344.557.184
Supranationals	225.621.487	1.113.272	342.344	933.444	336.174	96.607	180.542	2.426	17.884	228.644.181
Pfandbriefe/Covered Bonds	400.574.577	1.752.921	542.114	1.483.311	533.588	183.801	404.467	3.165	32.887	405.510.830
ETF auf USD Treasuries	68.144.361	404.081	125.405	340.279	123.938	38.135	77.736	1.650	6.417	69.262.002
Zinsforderungen aus Rentenwerten ¹⁾	2.271.060	8.695	2.544	6.845	2.636	324	601	46		2.292.751
Summe Rentenwerte	1.687.182.125	7.790.258	2.403.556	6.537.878	2.392.893	746.576	1.509.797	32.581	161.509	1.708.757.174
Aktien/ETF	848.599.009	3.903.933	1.214.351	3.293.853	1.197.765	370.378	739.675	17.847	81.510	859.418.322
Dividendenforderungen ¹⁾	184.612									184.612
Summe Aktien	848.783.621	3.903.933	1.214.351	3.293.853	1.197.765	370.378	739.675	17.847	81.510	859.602.934
Kasse	207.285	4.487	1.885	3.588	1.967	2.044	1.315	1.039	1.126	224.736
Gesamt	2.536.173.031	11.698.678	3.619.792	9.835.319	3.592.625	1.118.998	2.250.787	51.468	244.145	2.568.584.844

	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Staatsanleihen	14,62%	17,22%	17,80%	17,27%	17,93%	21,47%	17,11%	41,73%	25,46%	14,66%
Anleihen von Bundesländern	10,98%	10,87%	10,19%	10,67%	10,83%	8,91%	11,65%	0,00%	8,49%	10,98%
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	13,46%	10,47%	10,45%	10,43%	10,11%	7,85%	8,85%	7,42%	8,78%	13,41%
Supranationals	8,90%	9,52%	9,46%	9,49%	9,36%	8,63%	8,02%	4,71%	7,33%	8,90%
Pfandbriefe/Covered Bonds	15,79%	14,98%	14,98%	15,08%	14,85%	16,43%	17,97%	6,15%	13,47%	15,79%
ETF auf USD Treasuries	2,69%	3,45%	3,46%	3,46%	3,45%	3,41%	3,45%	3,21%	2,63%	2,70%
Zinsforderungen aus Rentenwerten ¹⁾	0,09%	0,07%	0,07%	0,07%	0,07%	0,03%	0,03%	0,09%	0,00%	0,09%
Summe Rentenwerte	66,52%	66,59%	66,40%	66,47%	66,61%	66,72%	67,08%	63,30%	66,15%	66,53%
Aktien/ETF	33,46%	33,37%	33,55%	33,49%	33,34%	33,10%	32,86%	34,68%	33,39%	33,46%
Dividendenforderungen ¹⁾	0,01%									0,01%
Summe Aktien	33,48%	33,37%	33,55%	33,49%	33,34%	33,10%	32,86%	34,68%	33,39%	33,47%
Kasse	0,01%	0,04%	0,05%	0,04%	0,05%	0,18%	0,06%	2,02%	0,46%	0,01%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

¹⁾ Ex-Tag vor und Zahlung nach dem Berichtsschichtag 31. Dezember 2016
 Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Anlage 4**Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2016**

(01.01.2016 bis 31.12.2016)

Depot-Stammnr.	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds insgesamt
Kontostand 01.01.2016¹⁾	282.355,72	3.865,31	1.393,13	3.096,90	1.433,69	1.135,97	2.031,36	1.317,16	1.334,87	297.964,11
Verkauf Wertpapiere	16.985.088,59									16.985.088,59
Tilgung (Fälligkeiten)	58.114.000,00	252.625,00	80.885,00	210.275,00	79.400,00	25.930,00	55.165,00	1.050,00		58.819.330,00
Kupons	47.782.065,25	206.580,76	62.933,70	170.676,70	63.586,04	20.013,47	38.338,88	821,58	4.202,40	48.349.218,78
Nettodiv. u. so. Zahlungen	12.528.468,62	47.778,02	14.954,32	40.557,03	14.640,35	4.469,96	8.916,02	204,20	955,62	12.660.944,14
Quellensteuererstattung	27.051,38									27.051,38
Zuführungen	116.766.072,74	722.815,03	242.020,31	666.853,34	215.232,92	72.849,00	147.838,48	3.966,69	17.878,03	118.855.526,54
Rückführungen ²⁾	151.922.000,00									151.922.000,00
Mittelzuflüsse	404.124.746,58	1.229.798,81	400.793,33	1.088.362,07	372.859,31	123.262,43	250.258,38	6.042,47	23.036,05	407.619.159,43
Kauf Wertpapiere ³⁾	252.155.709,86	1.228.750,25	400.165,62	1.087.506,90	372.182,12	122.316,61	250.907,44	6.316,49	23.236,97	255.647.092,26
Gebühren ⁴⁾	90.598,38	288,76	90,60	246,33	90,23	0,42	0,83	0,02	0,05	91.315,62
Entgelte auf Girokonto	31.509,31	138,38	45,17	117,26	53,26	37,82	66,64	4,25	8,03	31.980,12
Abführungen ²⁾	151.922.000,00									151.922.000,00
Mittelabflüsse	404.199.817,55	1.229.177,39	400.301,39	1.087.870,49	372.325,61	122.354,85	250.974,91	6.320,76	23.245,05	407.692.388,00
Kontostand 31.12.2016¹⁾	207.284,75	4.486,73	1.885,07	3.588,48	1.967,39	2.043,55	1.314,83	1.038,87	1.125,87	224.735,54

1) Nach Buchungstag-Prinzip

2) Abführungen und Rückführungen zur Abwicklung von Anlagen außerhalb des Portfoliomanagements

3) inkl. Transaktionsgebühren und -steuern

4) Gebühren für die Indexnachbildung und Drittverwahrgebühren

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. November 2017 eine Stelle einer **Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
